

Internationale Steuerplanung mit liechtensteinischen Vermögensstrukturen im Verhältnis zur Schweiz unter Berücksichtigung der Bestimmungen des neuen DBA Liechtenstein/Schweiz

Andreas Näscher
Jedergass 28, 9487 Gamprin
0041 78 684 84 49
Andreas.res@gmx.de
FS010108

Masterthesis

Zur Erlangung des Grades
Executive Master of Laws (LL.M) in International Taxation

Universität Liechtenstein

Gutachterin: Dr. Natalie Peter

Bearbeitungszeitraum: 01.11.2015 bis 29.04.2016

Datum der Einreichung: 22.04.2016

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	1
1.1	Problemstellung.....	1
1.2	Zielsetzung.....	1
1.3	Problemabgrenzung.....	1
2	Die Liechtensteinische Anstalt.....	2
2.1	Anstaltsbegriff.....	2
2.2	Anstaltsformen.....	2
2.2.1	Die verkehrstypische Anstalt.....	2
2.2.2	Die stiftungsähnliche Anstalt.....	3
2.2.3	Die körperschaftlich strukturierte Anstalt.....	4
2.3	Kapital.....	4
2.4	Anstaltszweck.....	5
2.5	Organe der Anstalt.....	6
2.5.1	Der Inhaber der Gründerrechte.....	6
2.5.2	Der Verwaltungsrat.....	7
2.5.3	Die Revisionsstelle.....	8
2.6	Begünstigte.....	8
2.7	Die Besteuerung der Anstalt in Liechtenstein.....	9
2.7.1	Die Gründungsabgabe.....	9
2.7.2	Die Ertragssteuer.....	9
2.7.3	Die Besteuerung als Privatvermögensstruktur (PVS).....	13
3	Grenzüberschreitender Geschäftsverkehr von Liechtenstein in die Schweiz.....	14
3.1	Wichtige Begriffe bei grenzüberschreitenden Sachverhalten.....	14
3.1.1	Die Liechtensteinische Anstalt im Schweizer Bundessteuerrecht.....	14
3.1.2	Unbeschränkt vs. beschränkt steuerpflichtig.....	15
3.1.3	Der Durchgriff im Steuerrecht.....	15
3.1.4	Die Verrechnungssteuer in der Schweiz.....	16
3.2	Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Liechtenstein und der Schweiz.....	17
3.2.1	Einleitung.....	17
3.2.2	Anwendungsbereich.....	18

3.2.3	Anwendungsbereich hinsichtlich der Anstalt	19
3.2.4	Die wichtigsten Abkommensvorteile im grenzüberschreitenden Strukturierungsgeschäft	20
3.2.5	Substanzerfordernis zur Nutzung des DBA	21
4	Die Besteuerung von Anstaltsinvestitionen in der Schweiz	22
4.1	Die steuerliche Quellenbelastung bei Schweizer Aktien.....	22
4.1.1	Vor in Kraft treten des DBA.....	22
4.1.2	Nach in Kraft treten des DBA.....	23
4.2	Die steuerliche Quellenbelastung bei Schweizer Zinspapieren	24
4.2.1	Vor in Kraft treten des DBA.....	24
4.2.2	Nach in Kraft treten des DBA.....	25
4.3	Die steuerliche Quellenbelastung bei derivativen Kapitalanlagen in der Schweiz.....	25
4.3.1	Vor in Kraft treten des DBA.....	25
4.3.2	Nach in Kraft treten des DBA.....	27
4.4	Die steuerliche Quellenbelastung bei Kollektivanlagen (Fonds) in der Schweiz.....	27
4.4.1	Vor in Kraft treten des DBA.....	27
4.4.2	Nach in Kraft treten des DBA.....	29
4.5	Die steuerliche Belastung von Immobilien gelegen in der Schweiz.....	30
4.5.1	Erwerb von Grundstücken in der Schweiz durch Ausländer	30
4.5.2	Vor in Kraft treten des DBA.....	30
4.5.3	Nach in Kraft treten des DBA.....	32
4.6	Die steuerliche Quellenbelastung bei Schweizerischen Versicherungspolicen.....	33
4.6.1	Vor in Kraft treten des DBA.....	33
4.6.2	Nach in Kraft treten des DBA.....	34
5	Die Liechtensteinische Anstalt im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr zur Schweiz .	35
5.1	Die Ausgestaltung der Anstalt zur Nutzung des DBA mit der Schweiz	35
5.1.1	Anstalt mit Stifter und/oder Begünstigten mit Wohnsitz in der Schweiz.....	35
5.1.2	Anstalt mit Stifter und/oder Begünstigten mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz.....	36
5.2	Mögliche Strukturierungen der Anstalt und deren Einsatzszenarien im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr.....	36
5.2.1	Die Anstalt als Nachfolgeplanungsinstrument.....	36
5.2.2	Die Anstalt als Unternehmensholding einer Schweizer Firma	39
5.2.3	Die Anstalt als Finanzierungsgesellschaft	41
6	Fazit	42

Quellenverzeichnis	44
Abbildungsverzeichnis	48
Abkürzungsverzeichnis.....	49
Eidesstattliche Erklärung	50

1 Vorwort

1.1 Problemstellung

Ausgangspunkt dieser Arbeit ist das neue Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz, welches voraussichtlich am 1. Januar 2017 in Kraft treten wird. Liechtenstein erbringt seit jeher Strukturierungsdienstleistungen für in der Schweiz wohnhafte, natürliche Personen. Diese Personen nutzen die verschiedenen Rechtsträger Liechtensteinischem Rechts für die Befriedigung von diversen Bedürfnissen, wie beispielsweise den Schutz der Vermögenswerte vom Zugriff Dritter, die Planung und Regelung des Nachlasses zu Lebzeiten sowie die Vereinigung diverser Gesellschaften in einer Holdingstruktur. Die liechtensteinische Vermögensstruktur ist einerseits aufgrund ihres Sitzes unbeschränkt steuerpflichtig in Liechtenstein und andererseits kann der grenzüberschreitende Sachverhalt zu einer Besteuerung der liechtensteinischen Vermögensstruktur in der Schweiz führen, wenn dieser Rechtsträger aufgrund von Investitionen in der Schweiz beschränkt steuerpflichtig wird. Falls sich der Ort der tatsächlichen Leitung der Vermögensstruktur in der Schweiz befindet, wird diese sogar da unbeschränkt steuerpflichtig. Ebenfalls ist es möglich, dass die Errichter und/oder Begünstigte der Vermögensstruktur, welche in der Schweiz wohnhaft sind, aufgrund der Organisation und dem Aufbau für diese Vermögenswerte steuerpflichtig werden, weil die Schweiz, je nach Ausgestaltung, einen steuerlichen Durchgriff vornimmt.

Aufgrund des Abschlusses dieses neuen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Liechtenstein und der Schweiz, gilt es zu prüfen, unter welchen Bedingungen die bis heute geltenden steuerlichen Regelungen in der Schweiz und Liechtenstein eine Veränderung erfahren und, ob allenfalls neue steuerliche Vorteile aufgrund des Abkommens genutzt werden können. Zumindest sollte die mögliche Doppelbesteuerung hinfällig werden.

1.2 Zielsetzung

Diese Arbeit legt einerseits dar, wie Investitionen einer Liechtensteinischen Vermögensstruktur in der Schweiz besteuert werden und überprüft in der Folge, ob das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Liechtenstein und der Schweiz zu einer Änderung hinsichtlich dieser Besteuerung in der Schweiz führt. Es soll dargelegt werden, unter welchen Gesichtspunkten eine Doppelbesteuerung im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr vermieden werden kann. Schliesslich soll aufgezeigt werden, ob aufgrund möglicher, steuerlicher Änderungen neue Gestaltungsmöglichkeiten für die Treuhandbranche ausgearbeitet werden können.

1.3 Problemabgrenzung

In Liechtenstein gibt es eine Vielzahl von verschiedenen Vermögensstrukturen, seien es die Verbandspersonen, wie beispielsweise die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Verein, und die Genossenschaft einerseits, sowie die Vermögenswidmungen, wie beispielsweise die Anstalt und die Stiftung andererseits. Diese Arbeit untersucht nicht alle verschiedenen Vermögensstrukturen hinsichtlich der Besteuerung im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr mit der Schweiz. Der Autor dieser Arbeit wird sich auf die Untersuchung der Liechtensteinischen Anstalt hinsichtlich der Besteuerung deren Investitionen im Geschäftsverkehr mit der Schweiz beschränken. Einerseits, weil die Darlegung aller Vermögensstrukturen in Liechtenstein den Rahmen dieser Arbeit sprängen würde und andererseits, weil mit dem Beispiel der Anstalt in gewissen Themenstellungen auch die Brücke zur Stiftung und zur Aktiengesellschaft hergestellt werden kann. Schliesslich würde die Untersuchung aller Vermögensstrukturen zu vermehrten Wiederholungen führen.

2 Die Liechtensteinische Anstalt

2.1 Anstaltsbegriff

Die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Liechtensteinischen Anstalt, sind in den Artikeln 534 bis 551 des Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) dargelegt. Ergänzende Gesetzesbestimmungen befinden sich im allgemeinen Teil über die Verbandspersonen, in den Artikeln 106 bis 245 PGR, sowie im Teil über das Treuunternehmen mit Persönlichkeit in den Artikeln 932a § 1 bis 170 PGR.¹ Das Gesetz definiert die Anstalt als ein *„rechtlich verselbständigtes und organisiertes, ins Handelsregister als Anstaltsregister eingetragenes Unternehmen, das einen Bestand von sachlichen, allenfalls persönlichen Mitteln aufweist und nicht öffentlich-rechtlichen Charakter hat oder eine andere Form der Verbandsperson aufweist.“*²

Daraus lässt sich zusammenfassen, dass eine Anstalt zwingend in das Handelsregister einzutragen ist, eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und wirtschaftliche, wie auch andere, nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen kann. Die Anstalt entsteht erst mit der Eintragung ins Handelsregister.^{3 4}

Die öffentlich-rechtlichen Anstalten sind von den Anstalten gemäss Art. 534 ff PGR zu unterscheiden. Zu den erstgenannten gehören beispielsweise die Finanzmarktaufsicht (FMA), die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV, Invalidenversicherung IV, sowie die Familienausgleichskasse, welche hoheitliche Aufgaben übernehmen und primär dem öffentlichen Recht unterstehen.⁵ Die öffentlich-rechtlichen Anstalten werden in dieser Arbeit nicht behandelt.

2.2 Anstaltsformen

2.2.1 Die verkehrstypische Anstalt

Bei der verkehrstypischen Anstalt handelt es sich um die Erscheinungsform, welche in der Praxis am meisten anzutreffen ist. Diese Art von Anstalt wird von einem Gründer errichtet. Das Grundkapital der Anstalt ist nicht in Anteile zerlegt. Es gibt keine Mitglieder und der alleinige Inhaber der Gründerrechte ist oberstes Organ. Weitere Organe sind der Verwaltungsrat und allenfalls die Revisionsstelle.⁶

Auf die Frage, welcher Rechtsnatur dieser Anstaltsbegriff entstanden ist, wird hier nicht näher eingegangen. Die einen vergleichen diese Art von Anstalt mit der Aktiengesellschaft und die anderen siedeln diese Anstalt näher der Stiftung an. Jedenfalls ist es eine Art Mischgebilde, welche weder Körperschaft noch Stiftung ist.⁷

Zu Lebzeiten des Gründers beherrscht dieser die Anstalt. Er hat die Kompetenz die Statuten anzupassen, die Begünstigten zu ändern und, wenn gewünscht, die Anstalt in Liquidation zu setzen. Ihm

¹ Roth, 2012, S. 5.

² Art. 534 PGR.

³ Schauer & Motal, 2015, S. 269.

⁴ Per 31.12.2015 waren im Liechtensteinischen Handelsregister noch insgesamt 7'540 Anstalten eingetragen. Diese Rechtsform ist somit nach der nicht eingetragenen Stiftung die zweitgebräuchlichste Gesellschaftsform, siehe Stahl, 2016, S. 3.

⁵ Marxer & Partner, 2009, S. 70.

⁶ Meier, 1970, S. 70.

⁷ Marok, 1994, S. 22 u. Meier, 1970, S. 70.

kommen, allgemein gesprochen, die Kompetenzen des obersten Organs zu wie sie von Gesetzes wegen vorgesehen sind.⁸

Falls bei der verkehrstypischen Anstalt keine Dritten als Begünstigte bestellt wurden, wird davon ausgegangen, dass der Inhaber der Gründerrechte selbst der Begünstigte ist.⁹ Sind hingegen Begünstigte bestellt worden, so kann der Inhaber der Gründerrechte oder die Inhaber der Gründerrechte keine Begünstigtenstellung im Verhältnis zu seinem Anteil geltend machen. Die vom Inhaber der Gründerrechte bestellten Begünstigten profitieren vom Kapital und Gewinn der Anstalt.¹⁰ Der Autor dieser Arbeit spricht auch von einer verkehrstypischen Anstalt, wenn es zwar mehrere Inhaber der Gründerrechte gibt, aber das Anstaltskapital, gemäss Statuten, nicht in Anteile zerlegt ist und auch keine solchen ausgegeben wurden.¹¹

2.2.2 Die stiftungsähnliche Anstalt

Die stiftungsähnliche Anstalt wird auch als gründerrechtslose Anstalt bezeichnet, da in dieser Konstellation kein Gründerrechtsinhaber vorhanden ist, bzw. die Befugnisse des obersten Organs von der Verwaltung wahrgenommen werden und die Anstalt somit ähnlich einer Stiftung strukturiert ist.¹²

Aus Artikel 543 PGR geht hervor, dass die Verwaltung das einzige, notwendige Organ einer Anstalt ist.¹³ In dieser Anstaltsform ist kein Gründerrechtsinhaber vorhanden, so dass der Verwaltungsrat das oberste Organ darstellt. Bei der Gründung der Anstalt, in der sogenannten Gründungserklärung, bestimmt der Gründer der Anstalt das Kapital und den Zweck. Die Statuten bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Erklärung. Ebenfalls werden in der Regel der erste Verwaltungsrat, der Repräsentant und allenfalls die Revisionsstelle in der Gründungserklärung bestellt.¹⁴

Die Statuten dieser Anstalt sind grundsätzlich unabänderlich, da keine Einflussmöglichkeiten eines Organs mit Willensbildung bestehen; es sind keine Inhaber der Gründerrechte vorhanden. Das bedingt auch, dass über die Verwendung des Vermögens eine Regelung zu treffen, bzw. die Bezeichnung von Begünstigten vorzunehmen ist.¹⁵ Die Benennung der Begünstigten erfolgt durch das oberste Organ in einem Beistatut. Da der Verwaltungsrat das oberste Organ bei der stiftungsähnlichen Anstalt ist, kann nur dieser die Benennung der Begünstigten vornehmen. Die Begünstigungsregelung wird im Rahmen der Gründung, gemäss den Wünschen des Gründers (Gründer im Sinne des Errichters und nicht Inhaber der Gründerrechte), durch den Verwaltungsrat als oberstes Organ erlassen.¹⁶ Ähnlich wie bei der Stiftung handelt es sich bei der stiftungsähnlichen Anstalt, um ein reines Zweckvermögen, das keine Eigentümer kennt.¹⁷

⁸ Schauer & Motal, 2015, S 278 u. Art. 543 PGR.

⁹ Art. 545 Abs. 1 PGR.

¹⁰ Marok, 1994, S. 91.

¹¹ siehe Kapitel 2.2.3.

¹² Tamm, 2003, S. 26 f.

¹³ Art. 543 Abs. 1 PGR.

¹⁴ Fischer, 2013, S. 182.

¹⁵ Schauer & Motal, 2015, S. 277.

¹⁶ Fischer, 2013, S. 177 u. Tamm, 2003, S. 32.

¹⁷ Tamm, 2003, S. 25.

2.2.3 Die körperschaftlich strukturierte Anstalt

Besteht das oberste Organ, in diesem Fall der Inhaber der Gründerrechte, aus mehreren Personen, so gehen gewisse Autoren (hier *Tamm*) davon aus, dass es sich um eine körperschaftlich strukturierte Anstalt handelt. Aus den Gesetzesbestimmungen des PGR lässt sich schliessen, dass mehrere Personen Inhaber der Gründerrechte sein können. Im Artikel 543 PGR wird von der oder die Inhaber der Gründerrechte gesprochen.¹⁸ Ebenfalls spricht der Artikel 541 PGR von, „die einer oder mehreren Personen zustehenden Gründerrechte“¹⁹, so dass klar gestellt ist, dass mehrere Inhaber der Gründerrechte möglich sind. Der Autor dieser Arbeit schliesst sich diesbezüglich der Meinung von *Fischer* an, welcher auch bei mehreren Inhabern der Gründerrechten von einer verkehrstypischen Anstalt ausgeht, da das Anstaltskapital, trotz mehrerer Gründerrechtsinhaber, nicht in Anteile zerlegt ist und die Inhaber der quotenmässig, aufgeteilten Gründerrechte keine Mehrheitsentscheidungen treffen können. Entscheidungen können vom Inhaber der Gründerrechte nur einstimmig gefällt werden, sofern in den Statuten nichts anderes geregelt ist.²⁰ In der Praxis wird öfters in den besagten Statuten speziell festgehalten, dass das Anstaltskapital eben nicht in Anteile zerlegt ist, auch wenn mehrere Gründerrechtsinhaber bestehen.²¹

Somit spricht der Autor dieser Arbeit von einer körperschaftlich strukturierten Anstalt, wenn die Anstalt, gemäss Art 540 PGR, für die Gründer oder Dritte Anteile ausgibt und somit das Kapital in Anteile zerlegt ist. Diese Anteile können als Wertpapiere ausgestellt werden, wobei dies nur der Fall ist, wenn die Statuten dies so ausdrücklich bestimmen. Sind die Anteile als Wertpapiere ausgestellt worden, so fallen diese unter die Vorschriften über die Namenaktien, sofern die Statuten nicht engere Bestimmungen bezüglich ihrer Übertragbarkeit regeln. Die Verwaltung hat über die ausgegebenen Anteile der Anstalt ein Anteilsbuch zu führen, welches nach den Vorschriften über das Anteilbuch der GmbH zu erstellen ist.²² Aus der Verbriefung der Anteile ergibt sich, dass der Inhaber des Anteiles auch eine Vermögensposition am Anstaltsvermögen besitzen muss. Das Gesetz normiert jedoch nicht, ob mit Anstaltsanteilen auch organschaftliche Rechte verbunden sind. Dies ist sicherlich der Fall, wenn der Inhaber der Gründerrechte die Anteile hält. Generell wird in der Praxis davon ausgegangen, dass es sich bei Anstaltsanteilen um verbrieftete Gründerrechte handelt und sich somit sehr nahe an der Aktiengesellschaft²³ orientiert.²⁴ Diese Form der Anstalt hat sich in der Praxis nie durchgesetzt, da sie zu sehr den Kapitalgesellschaften ähnelt und gerade die Problematik hinsichtlich der Anstaltsanteile zu viele Fragen und Rechtsunsicherheiten offen lässt.²⁵

2.3 Kapital

Das Mindestkapital der verkehrstypischen und der stiftungsähnlichen Anstalt beträgt, gemäss Art. 122 PGR, CHF 30'000.00 und muss voll einbezahlt werden. Handelt es sich bei der Anstalt um eine, bei

¹⁸ Tamm, 2003, S. 26.

¹⁹ Art. 541 PGR.

²⁰ Fischer, 2013, S. 178 f.

²¹ Marok, 1994, S. 90.

²² Art. 540 PGR u. Schauer & Motal, 2015, S. 277.

²³ zur Aktiengesellschaft siehe Art. 261 ff PGR.

²⁴ Marok, 1994, S. 98 f.

²⁵ Fischer, 2013, S. 177 u. Marok, 1994, S. 99.

welcher das Kapital in Anteile zerlegt ist, also um eine körperschaftlich strukturierte Anstalt, so beträgt das Anstaltskapital, gleich wie bei der Aktiengesellschaft, CHF 50'000.00.²⁶

2.4 Anstaltszweck

Unabhängig der Anstaltsformen (siehe Kapitel 2.2.) kann die Anstalt verschiedene Zwecke verfolgen. Die Anstalt kann einen kommerziellen Zweck verfolgen, wenn die Statuten den Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes zu lassen. Darunter fällt der Handel mit Waren aller Art, die Fabrikation, aber auch die Verwertung und Verwaltung von immateriellen Güterrechten, sowie die Beteiligung an Unternehmen.²⁷ Leider gibt es im liechtensteinischen Recht keine Definition, was alles unter dem Begriff des kaufmännischen Gewerbes zu verstehen ist. Das PGR stellt zumindest klar, was nicht unter diesen Begriff zu subsumieren ist.²⁸ *„Kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe sind insbesondere die Anlage und Verwaltung von Vermögen oder das Halten von Beteiligungen oder anderen Rechten, es sei denn, dass Art und Umfang des Unternehmens einen kaufmännischen Betrieb und eine geordnete Buchführung erfordern“*²⁹ Die Anstalt mit kommerziellem Zweck ist verpflichtet, eine ordnungsgemässe Buchhaltung zu führen und jährlich die revidierte Bilanz mit Erfolgsrechnung bis zum 30. Juni eines jeden Jahres bei der Steuerverwaltung einzureichen.³⁰

Nebst der Verfolgung eines kommerziellen Zweckes ist es auch möglich, dass die Anstalt einem nicht kommerziellen Zweck nachgeht. Das Halten und die Verwaltung des eigenen, in der Anstalt befindenden Vermögens, wie beispielsweise Immobilien, Patente, Lizenzen und Beteiligungen ist ein nicht kommerzieller Zweck und für eine privatnützige Anstalt möglich. Die nicht kommerzielle Anstalt muss, im Gegensatz zur kommerziellen Anstalt, keine Bilanz und Erfolgsrechnung erstellen, es genügt, wenn diese jährlich eine Vermögensaufstellung erstellt und beim Handelsregister eine Erklärung diesbezüglich abgibt. In dieser Erklärung bestätigt der Verwaltungsrat, dass im vergangenen Geschäftsjahr kein kommerzieller Zweck verfolgt wurde und, dass eine Vermögensaufstellung vorliegt.³¹

Im Weiteren können Anstalten auch gemeinnützige Zwecke verfolgen.³² Das PGR definiert den Begriff der Gemeinnützigkeit als solche Zwecke, *„durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt insbesondere vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf karitativem, religiösem, humanitärem, wissenschaftlichem, kulturellem, sittlichem, sozialem, sportlichem oder ökologischem Gebiet nützt, auch wenn durch die Tätigkeit nur ein bestimmter Personenkreis gefördert wird“*³³

Selbstverständlich ist es auch möglich, dass die Anstalt einen gemischten Zweck verfolgt (teils gemeinnützig und teils privatnützig). Der überwiegende Teil dieser beiden Zwecke bestimmt schlussendlich, ob es sich um eine gemeinnützige oder eine privatnützige Anstalt handelt. Hinsichtlich dieser Zweckbestimmung verweist der Gesetzgeber auf das Stiftungsrecht, welches in diesem Fall sinngemäss

²⁶ Wanger, 2010, S. 41 f.

²⁷ Art. 107 PGR u. Roth, 2012, S. 8.

²⁸ Marok, 1994, S. 30 f.

²⁹ Art. 107 Abs. 3 PGR.

³⁰ Roth 2012, S. 8.

³¹ Roth, 2012, S. 8 f.

³² Marok, 1994, S. 29.

³³ Art. 107 Abs. 4a PGR.

mäss Anwendung findet. Verfolgt die Anstalt einen überwiegend gemeinnützigen Zweck, so untersteht die Anstalt und deren Verwaltung der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde, welche mit dem neuen Stiftungsrecht im Jahre 2008 geschaffen wurde. Ebenfalls muss beim Landgericht eine Revisionsstelle bestellt werden, welche die Verwaltung und die Verwendung des Anstaltsvermögens prüft.³⁴

2.5 Organe der Anstalt

2.5.1 Der Inhaber der Gründerrechte

Oberstes Organ der Anstalt sind der oder die Inhaber der Gründerrechte, sofern es sich um eine verkehrstypische Anstalt handelt. Falls das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, verfügt der Inhaber der Gründerrechte über die Befugnisse, welche, gemäss den allgemeinen Bestimmungen, dem obersten Organ zustehen.³⁵ Zu diesen Befugnissen zählen normalerweise das Recht zur Erlassung von Beistatuten und die Bestellung und Benennung von Begünstigten und deren Rechten, das Recht zur Änderung der Statuten, die Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung, die Beschlussfassung über die Gewinnverwendung, die Bestellung und Abberufung des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle sowie das Fassen des Beendigungsbeschlusses der Anstalt.³⁶

Zur Klarstellung sei hier erwähnt, dass die Gründerrechte keine Ansprüche sind, welche sich aus der persönlichen Gründung der Anstalt ergeben. Gründerrechte sind übertragbar und haben daher keinen höchstpersönlichen Charakter³⁷, so dass grundsätzlich jede beliebige Person Inhaber der Gründerrechte sein kann, unabhängig davon, ob er oder sie der tatsächliche Gründer ist oder nicht. Inhaber der Gründerrechte kann daher auch ein Rechtsnachfolger des Gründers sein.³⁸

Die Übertragung der Gründerrechte erfolgt unter Lebenden mittels Abtretung, gemäss §§ 1392 ff ABGB, was auch als Zession bezeichnet wird. Die Übertragung der Gründerrechte (Zession) betrifft nur den Zedent bzw. den Zessionar, also den alten und neuen Inhaber. Die Anstalt bzw. die Verwaltung hat diesbezüglich keinen Einfluss. Bei der Übertragung der Gründerrechte wird immer eine Urkunde, die sogenannte Zessionserklärung, ausgestellt, welche man zu Beweis Zwecken beglaubigen lässt. Diese Zessionserklärung ist kein Wertpapier, sondern nur Beweismittel.³⁹

Da die Gründerrechte nebst der Übertragung auch vererbt werden können⁴⁰, gilt es diesen Umstand bei der Errichtung einer Anstalt mit zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird in der gängigen Literatur zur Anstalt untersucht, ob es sich bei den Gründerrechten nur um organschaftliche Rechte handelt, oder auch Vermögenscharakter diesen zu zuordnen ist. Seitdem der OGH feststellte, dass auch wirtschaftliche Komponenten den Gründerrechten zu zuordnen sind, wird der Vermögenscharakter der Gründerrechte anerkannt, da es ansonsten schwierig wäre, eine Übertragung von vermögens-

³⁴ Roth, 2012, S. 8.

³⁵ Art. 543 Abs. 1 u. 2 PGR.

³⁶ Marxer & Partner, 2009 S. 76, Tamm, 2003, S. 29 u. Wanger, 2010, S. 99 f.

³⁷ Im Gegensatz dazu sind beispielsweise Rechte des Stifters einer Stiftung höchstpersönliche Rechte, welche nicht abgetreten oder vererbt werden können, vgl. Art. 552 § 30 PGR.

³⁸ Marok, 1994, S. 43 f.

³⁹ Meier, 1970, S. 101 ff. u. Fischer, 2013, S. 174.

⁴⁰ Art. 541 Abs. 1 PGR.

wertlosen Komponenten durchzuführen. Das gleiche gilt für die Vererbung. Gemäss § 531 ABGB wird angenommen, dass nur vermögenswerte Rechte vererbt werden können.⁴¹

Jedenfalls wird dies angenommen, wenn der Inhaber der Gründerrechte auch Erstbegünstigter der Anstalt ist. Verstirbt der Inhaber der Gründerrechte, so fallen diese in seinen Nachlass und die Erben können die Rechte und Pflichten des Gründers wahrnehmen. Sofern die Statuten und Beistatuten nicht unabänderlich ausgestaltet wurden, können die Erben nach dem Tode des vormaligen Inhabers die Beistatuten nach ihren Wünschen abändern.⁴²

In der Praxis erfolgt die Gründung einer Anstalt oft durch das Zwischenschalten eines Treuhänders, welcher die Gründung vornimmt. Inhaber der Gründerechte ist somit der Treuhänder. Zediert er nach der Gründung die Gründerrechte auf den wirtschaftlichen Gründer, oder ist der Treuhänder an die Weisungen des wirtschaftlichen Gründers gebunden, so fallen die Gründerrechte beim Tode des wirtschaftlichen Gründers jedenfalls auch in den Nachlass.⁴³ Entspricht der rechtliche Inhaber der Gründerrechte (Treuhänder) nicht dem wirtschaftlichen, so zählen die Gründerrechte nicht zum Vermögen des wirtschaftlichen Gründers und werden nicht von allfälligen, letztwilligen Verfügungen erfasst. Aufgrund dessen fallen die Gründerrechte nicht in den Nachlass des wirtschaftlichen Gründers, sofern keine Anordnungen zwischen dem Treuhänder und dem wirtschaftlichen Gründer getroffen wurden.⁴⁴ Um dieses Szenario vermeiden zu können, erteilt der wirtschaftliche Gründer in der Regel dem Treuhänder Weisungen im Sinne eines Auftrages unter Lebenden, welche nach dem Tod des wirtschaftlichen Gründers auszuführen sind. Im Rahmen dieses Auftrages wird der Treuhänder beauftragt, die Gründerrechte nach seinem Tode an einen Dritten zu übertragen bzw. diese ihm zu schenken.⁴⁵

In der Praxis gilt es den oben genannten Umständen Rechnung zu tragen und entsprechende Regelungen zutreffen. Andernfalls kann es zu Konflikten kommen, wenn beispielsweise die Erben der Gründerrechte nicht mit den Begünstigten des Beistatuts übereinstimmen und diese die Begünstigungsregelung nach ihren Wünschen anpassen.

2.5.2 Der Verwaltungsrat

Das einzige, zwingende Organ bei der Anstalt ist der Verwaltungsrat. Dieser besteht aus ein oder mehreren Personen. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Verwaltungsrates sein, unabhängig von Nationalität und Wohnsitz. Auch der Inhaber der Gründerrechte oder ein Begünstigter können Mitglieder des Verwaltungsrates sein.⁴⁶ Gemäss Artikel 180 a PGR ist es verpflichtend, dass mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates ein Staatsangehöriger des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, oder eine gemäss staatlicher Abkommensvereinbarung gleichgestellte Person und diese die Treuhänderbewilligung oder die Bewilligung betreffend Personen nach Art. 180 a PGR besitzt.⁴⁷ Von

⁴¹ Marok, 1994, S. 121 ff. u. Fischer, 2013, S. 173 f.

⁴² Tamm, 2003, 104 f.

⁴³ Tamm, 2003, S. 106 ff.

⁴⁴ Tamm, 2003, S. 117.

⁴⁵ Tamm, 2003, S. 117 f. u. S. 120.

⁴⁶ Marxer & Partner, 2009, S. 76.

⁴⁷ Art. 180 a Abs. 1 u. 2 PGR.

dieser Verpflichtung ausgenommen sind Anstalten, welche einen befähigten Geschäftsführer, gemäss Gewerbegesetz, besitzen.⁴⁸

Der Verwaltungsrat wird erstmals vom Gründer und anschliessend vom obersten Organ bestellt. In den Statuten kann vorgesehen werden, dass der Verwaltungsrat das Recht besitzt, Mitglieder dazu zu wählen. Einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates können jederzeit vom obersten Organ, gemäss Artikel 201 PGR, abberufen werden.⁴⁹ Handelt es sich um eine stiftungsähnliche Anstalt, so ist der Verwaltungsrat das oberste Organ.⁵⁰

Der Verwaltungsrat vertritt die Anstalt nach Aussen und ist für die gesamte Geschäftsführung, gemäss Artikel 181 PGR, verantwortlich. Er ist gegenüber gutgläubigen Dritten befähigt, alle Geschäfte im Namen der Anstalt abzuschliessen, ausser andere statutarische Bestimmungen würden eine andere Regelung treffen. Schliesslich bleiben dem Verwaltungsrat alle Befugnisse und Pflichten vorbehalten, welche nicht einem anderen Organ, gemäss Artikel 182 PGR, übertragen wurden.⁵¹

2.5.3 Die Revisionsstelle

Die Bestellung einer Revisionsstelle ist, unabhängig der Anstaltsformen gemäss Kapitel 2.2., zwingend, sofern der Anstaltszweck (siehe Punkt 2.4) ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe vorsieht oder die Statuten ein solches zu lassen.⁵² Ist kein kommerzieller Zweck in den Statuten der Anstalt vorgesehen, so ist es auch nicht notwendig eine Revisionsstelle zu bestellen. Die Verwaltung der Anstalt kann aber freiwillig eine solche beauftragen. Sollte die Anstalt einen überwiegend gemeinnützigen Zweck verfolgen, so ist, wie bereits kurz ausgeführt in Punkt 2.4, eine Revisionsstelle ebenfalls zwingend notwendig.⁵³

Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Revisionsstellen finden sich in den Artikeln 191 ff. PGR. Erstmals kann die Revisionsstelle für eine Periode von einem Jahr gewählt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt ist es möglich diese für drei Jahre zu wählen. Ein Mitglied des Anstaltsorganes sowie nahestehende Personen von Anstaltsorganen sind nicht berechtigt, die Tätigkeit der Revisionsstelle zu übernehmen. Ebenfalls dürfen die Angestellten, sowie die Begünstigten, nicht als Revisionsstelle bestellt werden. Die Ausübung der Tätigkeit als Revisionsstelle bedarf einer Bewilligung der Regierung und ist Berufsgruppen, wie beispielsweise Wirtschaftsprüfern und Treuhändern, vorbehalten.⁵⁴

2.6 Begünstigte

Begünstigte sind jene Personen, welchen in der Zukunft einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Anstaltsvermögen der stiftungsähnlichen oder der verkehrstypischen Anstalt zukommt. Dies können laufende Zuwendungen sein, aber auch die Erlöse aus der Liquidation der Anstalt. Das oberste Organ benennt die Begünstigten in einem Beistatut, in welchem die Details über die Begünstigung geregelt

⁴⁸ Wanger, 2010, S. 105.

⁴⁹ Marxer & Partner, 2009, S. 76.

⁵⁰ siehe Kapitel 2.2.2.

⁵¹ Tamm, 2003, S. 30.

⁵² Art. 192 Abs. 8 PGR.

⁵³ Marxer & Partner, 2009, S. 77 f.

⁵⁴ Wanger, 2010, S. 114 ff. u. Marxer & Partner, 2009, S. 78.

werden. Wie bereits in Kapitel 2.2.1 erwähnt, wird davon ausgegangen, dass der Inhaber der Gründerrechte Begünstigter der Anstalt ist, sofern keine Begünstigten bestellt wurden. Hinsichtlich der Rechtsstellung der Begünstigten verweist Art. 551 PGR auf die gesetzlichen Bestimmungen des Treuunternehmens (Art. 932a §§ 1 -170 PGR). Bei einer Anstalt mit vorwiegend gemeinnützigem Zweck, gemäss Kapitel 2.4, sind hinsichtlich der Begünstigten die Artikel 552 §§ 31 – 35 PGR anzuwenden.⁵⁵ Bei der körperschaftlich strukturierten Anstalt spricht man in der Regel nicht von Begünstigten, sondern es werden Anstaltsanteile an die Inhaber oder Dritte ausgegeben, welche wie Namenaktien behandelt werden.⁵⁶ Aber auch bei dieser Form der Anstalt bestünde die Möglichkeit, nebst der Ausgabe von Anteilen, Begünstigte zu bestimmen.⁵⁷ Wie bereits am Schluss des Kapitel 2.2.3 ausgeführt, ist gerade die Thematik mit den Anstaltsanteilen mit vielen Rechtsunsicherheiten verbunden.⁵⁸

2.7 Die Besteuerung der Anstalt in Liechtenstein

2.7.1 Die Gründungsabgabe

Bei der Errichtung einer Anstalt in Liechtenstein ist die Gründungsabgabe zu entrichten. Gemäss Artikel 66 SteG ist diese geschuldet bei Gründungen, Errichtungen, Sitzverlegungen ins Inland, sowie bei der Erhöhung des Kapitals einer juristischen Person, gemäss Artikel 44 SteG.⁵⁹ Die Gründungsabgabe beträgt 1 % des Kapitals, wobei es eine Freigrenze bis zu CHF 1 Million gibt. Dieser Prozentsatz wird auf 0,5 % des CHF 5 Millionen übersteigenden Kapitals reduziert und er reduziert sich weiter auf 0,3 % des über CHF 10 Millionen übersteigenden Kapitals.⁶⁰

Bei der Anstalt wird die Gründungsabgabe erhoben, da die schweizerische Stempelgesetzgebung nicht zur Anwendung kommt. Die Emissionsabgabe, gemäss schweizerischer Stempelgesetzgebung, kommt nur auf einen Teil der liechtensteinischen Gesellschaften zur Anwendung und zwar auf solche, welche ein in Anteile zerlegtes Kapital aufweisen, wie beispielsweise die Aktiengesellschaft oder die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Dies heisst wiederum, dass die Emissionsabgabe auf eine Anstalt mit zerlegtem Kapital zur Anwendung käme. Die Gründungsabgabe in Liechtenstein wird somit erhoben, sobald die Stempelabgabe nicht erhoben wird, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.⁶¹

2.7.2 Die Ertragssteuer

a) Persönliche Steuerpflicht

Der Ertragssteuer unterliegen juristische Personen in Liechtenstein. Die Frage der Rechtspersönlichkeit des Steuerpflichtigen ist der Anknüpfungspunkt der Ertragssteuer und nicht die Art der Tätigkeit.

⁵⁵ Marxer & Partner, 2009, S. 79.

⁵⁶ Fischer, 2013, S. 176 f.

⁵⁷ Marok, 1994, S. 99.

⁵⁸ siehe Kapitel 2.2.3.

⁵⁹ Juristische Personen gemäss Art. 44 SteG sind beispielsweise Körperschaften wie Vereine, Aktiengesellschaften, Genossenschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Anstalten und Stiftungen, welche ihren Sitz oder den Ort der tatsächlichen Verwaltung im Inland haben.

⁶⁰ Art. 66 Abs. 1 SteG.

⁶¹ Wanger, 2011, S. 84.

Die Anstalt als juristische Person ist somit Steuersubjekt dieser Steuer. Gesellschaften ohne Persönlichkeit, sowie die Treuhänderschaft,⁶² unterliegen generell nicht der Ertragssteuer.⁶³

Die Anstalt und alle anderen juristischen Personen unterliegen der Ertragssteuer mit ihren gesamten Erträgen, wenn sie in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht unter die Besteuerung als Privatvermögensstruktur (siehe 2.7.3.) fallen. Unbeschränkt steuerpflichtig ist jede Gesellschaft, welche ihren Sitz oder den Ort der tatsächlichen Leitung in Liechtenstein hat. Beschränkt steuerpflichtig sind Gesellschaften, welche weder ihren Sitz noch den Ort der tatsächlichen Leitung in Liechtenstein haben, aber inländische Erträge⁶⁴ erzielen.⁶⁵ Im Steuergesetz wird der Sitz definiert als „...*der Ort, der durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Statuten oder dergleichen bestimmt ist.*“⁶⁶ Hinsichtlich des Ortes der tatsächlichen Verwaltung bestimmt das Gesetz als „*der Ort, an dem sich der Mittelpunkt der unternehmerischen Oberleitung befindet.*“⁶⁷

Die Anstalt und andere juristische Personen werden von der persönlichen Steuerpflicht befreit, wenn diese nur gemeinnützigen Zwecken dienen und zur Erreichung dieses Zweckes keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Ebenfalls muss sichergestellt werden, dass bei Auflösung der gemeinnützigen Anstalt der Liquidationserlös gemeinnützigen Institutionen zugewiesen wird.⁶⁸

b) Sachliche Steuerpflicht

Die Berechnung der Ertragssteuer erfolgt anhand des steuerpflichtigen Reinertrags, welcher sich aus der nach dem PGR zu erstellenden Jahresrechnung berechnet und aus den gesamten Erträgen, abzüglich den geschäftsmässig begründeten Aufwendungen, ergibt.⁶⁹

Die Ertragssteuer ist eine Jahressteuer und grundsätzlich jeweils für ein Kalenderjahr zu berechnen. Falls das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, kann auf das Ergebnis des Geschäftsjahres abgestellt werden. Sollte die Steuerpflicht nicht für das gesamte Geschäftsjahr bestehen, so kann die Steuer anteilig auf den Zeitraum der Steuerpflicht berechnet werden.⁷⁰

Artikel 48 SteG listet die steuerfreien Erträge für unbeschränkt Steuerpflichtige auf, welche das Ziel verfolgen, eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Diese steuerfreien Erträge gehören nicht zum steuerpflichtigen Reinertrag und reduzieren somit die Bemessungsgrundlage. Zu diesen steuerfreien Erträgen gehören ausländische Erträge aus der Land- und Forstwirtschaft, ausländische Betriebsstättengewinne sowie ausländische Miet- und Pachterträge.⁷¹

⁶² zur Treuhänderschaft siehe Art. 897ff. PGR.

⁶³ Roth, 2011, S. 42 f.

⁶⁴ Als inländische Erträge gelten nach Art. 44 Abs. 3 SteG Erträge aus der inländischen Land- und Forstwirtschaft, Miet- und Pachterträge aus im Inland gelegenen Grundstücken und der steuerpflichtige Reinertrag aus einer inländischen Betriebsstätte.

⁶⁵ Art. 44 u. 64 SteG.

⁶⁶ Art. 2 Abs. 1 Bst. e) SteG.

⁶⁷ Art. 2 Abs. 1 Bst. d) SteG.

⁶⁸ Hosp & Langer, 2011, S. 86.

⁶⁹ Art. 47 SteG.

⁷⁰ Roth, 2011, S. 49.

⁷¹ Hosp & Langer, 2011, S. 93.

Ebenfalls ausgenommen sind inländische Grundstücksgewinne, da diese einer eigenen Steuer, nämlich der Grundstücksgewinnsteuer,⁷² unterliegen. Somit wird auch hier eine Doppelbesteuerung verhindert. Im Weiteren werden Gewinnanteile aus Beteiligungen von in- und ausländischen juristischen Personen nicht besteuert. Gewinnanteile können beispielsweise Dividenden oder sonstige Bezüge aus Anteilen an einer Kapitalgesellschaft sein. Beteiligungen sind Anteile am Kapital einer in- und ausländischen juristischen Person. Anteile an einer Investmentunternehmung, wie zum Beispiel an einer SICAF oder SICAV, fallen nicht unter die Befreiung, weil sie keine Beteiligungen darstellen. Ebenfalls befreit sind Kapitalgewinne aus der Veräusserung oder der Liquidation von Beteiligungen an in- und ausländischen juristischen Personen. Diese Befreiung für Beteiligungserträge und Beteiligungsgewinne gilt unabhängig von der Haltedauer und der Beteiligungshöhe.⁷³

Erträge aus Organismen der Rechtsform nach dem UCITSG⁷⁴, Investmentunternehmen für andere Werte und Immobilien nach dem IUG,⁷⁵ sowie Erträge aus alternativen Investmentfonds nach dem AIFMG,⁷⁶ sind ebenfalls steuerbefreit. Erträge aus dem Vermögen von juristischen Personen, welche dem Pensionsfondsgesetz unterstellt sind, fallen auch unter die Befreiung, sofern das Vermögen, aus welchem die Erträge stammen, ausschliesslich und unwiderruflich der betrieblichen Altersvorsorge dient.⁷⁷

Schliesslich kann die Anstalt und andere juristische Personen, gemäss Art. 54 SteG, einen Eigenkapital-Zinsabzug auf das bilanzielle, aber durch gewisse Elemente bereinigtes Eigenkapital machen; das sogenannte modifizierte Eigenkapital. Dieser Abzug stellt ein geschäftsmässig begründeter Aufwand dar, welcher den steuerpflichtigen Reinertrag reduziert. Durch diesen Abzug wird sichergestellt, dass aus steuerlichen Gesichtspunkten die Finanzierung einer Gesellschaft neutral ist, bzw. es keinen Unterschied macht, ob die Gesellschaft mit Eigenkapital oder Fremdkapital finanziert wird.⁷⁸ Das modifizierte Eigenkapital wird wie folgt ermittelt:

⁷² Zur Grundstücksgewinnsteuer siehe Art. 35 ff. SteG.

⁷³ Hosp & Langer, 2011, S. 94.

⁷⁴ Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

⁷⁵ Gesetz vom 19. Mai 2005 über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien.

⁷⁶ Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

⁷⁷ Art. 48 Abs. 1 Bst. g u. h SteG.

⁷⁸ Hosp & Langer, 2011, S. 109.

Ermittlung des modifizierten Eigenkapitals
<p>Einbezahltes Grund-, Stamm- oder Anteilskapital Jahresanfang</p> <ul style="list-style-type: none"> + die eigenes Vermögen darstellenden Reserven (Kapital- und Gewinnrücklagen und Bilanzgewinn des Vorjahres) + Kapitalerhöhungen im Geschäftsjahr (zeitgewichtet) - Kapitalreduktionen im Geschäftsjahr (zeitgewichtet) - Ausschüttungen und verdeckte Ausschüttungen (zeitgewichtet) - eigene Anteile (1) - Beteiligungen an juristischen Personen (2) - Ausländisches Grundstücks- und Betriebsvermögen - nicht betriebsnotwendiges Vermögen (3) - 6 % aller Vermögenswerte unter Ausschluss von 1 bis 3
<p>= modifiziertes Eigenkapital</p>

Abb. 1. Ermittlung des modifizierten Eigenkapitals⁷⁹

Die Höhe des Eigenkapital-Zinsabzuges entspricht dem Sollertrag, gemäss Art. 5 SteG, und wird jährlich im Finanzgesetz bestimmt. Bei beschränkter Steuerpflicht ist nur der Anteil am Eigenkapital zu berücksichtigen, aus welchem die im Inland generierten Erträge stammen. Ergibt sich ein negatives modifiziertes Eigenkapital, so beläuft sich der Eigenkapital-Zinsabzug auf CHF 0.00.⁸⁰ Gemäss Finanzgesetz wurde der Sollertrag und somit der Eigenkapital-Zinsabzug für das Jahr 2016 mit 4 % festgesetzt.⁸¹

c) Steuersatz

Der Ertragssteuersatz beläuft sich auf 12,5 % des steuerpflichtigen Reinertrags.⁸² Im Minimum muss eine unbeschränkt, oder beschränkt steuerpflichtige juristische Person, jährlich die Mindestertragssteuer in Höhe von CHF 1'200.00 bezahlen, unabhängig vom Geschäftsergebnis. Diese wird auf die Ertragssteuer angerechnet.⁸³

⁷⁹ Art. 54 SteG u. Art. 32 SteV.

⁸⁰ Roth, 2011, S. 54 f.

⁸¹ Art. 2 Finanzgesetz.

⁸² Art. 61 SteG.

⁸³ Hosp & Langer, 2011, S. 120.

2.7.3 Die Besteuerung als Privatvermögensstruktur (PVS)

Juristische Personen, welche als Privatvermögensstruktur gelten, unterliegen ausschliesslich der Mindestertragssteuer, gemäss Art. 62 Abs. 1 u. 2. SteG, und werden nicht veranlagt.⁸⁴ Die Mindestertragssteuer beträgt CHF 1'200.00 und ist jeweils ein Jahr im Voraus zu bezahlen.⁸⁵

Damit man als juristische Person diesen besonderen Status als PVS beantragen kann, sind gewisse Voraussetzungen zu erfüllen, welche im Artikel 64 SteG normiert sind:

- a) die Gesellschaft darf keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie ausschliesslich Finanzinstrumente nach Art. 4 Abs. 1 Bst. g des Vermögensveraltungsgesetzes⁸⁶ und Beteiligungen, liquide Mittel und Bankkontoguthaben besitzt, erwirbt, verwaltet und veräussert;
- b) die Aktien oder die Anteile der Gesellschaft dürfen nicht an der Börse gehandelt oder öffentlich platziert werden und dürfen nur von Personen besitzt oder von diesen begünstigt werden, gemäss Art. 64 Abs. 3 SteG;
- c) sie darf weder um Anteilseigner und Anleger werben, noch von diesen für ihre Tätigkeit eine Entschädigung erhalten; und
- d) aus den Statuten muss sich ergeben, dass die Gesellschaft den Beschränkungen für eine PVS unterliegt.⁸⁷

Der PVS ist es nicht gestattet, Güter oder Dienstleistungen auf dem Markt anzubieten, da dies eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt. Sie kann aber das Eigentum an den von ihr gehaltenen Vermögenswerten ausüben. In diesem Zusammenhang ist der Erwerb, das Besitzen, die Verwaltung und die Veräusserung von Vermögenswerten zulässig. Die Erzielung von Einkünften aus dem Eigentum der Vermögenswerte ist erlaubt, wie beispielsweise die Einnahme von Zinsen und Dividenden (passive Einkünfte), wobei die Einkünfterzielung aus der Nutzung der Vermögenswerte als unzulässig anzusehen ist.⁸⁸

Das Halten von Beteiligungen gemäss a) ist erlaubt, aber die PVS darf keine Kontrolle durch die unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung der Beteiligungen ausüben. Je nach Höhe des Beteiligungsausmasses muss beim PVS-Antrag bestätigt werden, dass kein Mitglied der Verwaltung der Gesellschaft ein Verwaltungsmitglied der Beteiligung ist.⁸⁹

Hinsichtlich dem Erwerb und der Veräusserung von Aktien, Anteilen und anderen Finanzinstrumenten ist darauf zu achten, dass kein aktives, regelmässiges Handeln vorgenommen wird, welches PVS-schädlich wäre. Es ist nur der Umfang von Einzeltransaktionen erlaubt. Die Gewährung von Darlehen an Dritte ist generell nicht erlaubt, egal, ob es zinslos oder verzinslich ist. Einzig die Gewährung eines

⁸⁴ Art. 64 Abs. 8 SteG.

⁸⁵ Art. 62 Abs. 2 SteG.

⁸⁶ Art 4 Abs. 1 Bst. g VVG listet verschiedene Finanzinstrumente auf: Übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, Optionen in Bezug auf Wertpapiere, Optionen in Bezug auf Waren, Optionen auf Waren, die an einem geregelten Markt abgerechnet werden usw.

⁸⁷ Art. 64 Abs. 1 SteG.

⁸⁸ Liechtensteinische Steuerverwaltung, 2013, S. 2.

⁸⁹ Art. 64 Abs. 2 SteG u. Liechtensteinische Steuerverwaltung, 2013, S. 7.

zinslosen Darlehens an einen Begünstigten oder den Inhaber der Gründerrechte ist erlaubt, da man in diesem Fall von einer Gewinnverwendung ausgeht.⁹⁰

Die Investoren an einer PVS können natürliche Personen sein, welche aus ihrem Privatvermögen in die PVS investieren, eine Vermögensstruktur, welche für erst genannte natürliche Personen handelt sowie zwischengeschaltete Personen, die auf Rechnung von Investoren nach Bst. a oder b des Artikels 64 SteG handeln. Generell ist es für wirtschaftlich tätige Gesellschaften nicht möglich in eine PVS zu investieren. Sogenannte PVS-Ketten sind erlaubt, wenn die Investorin oder die zwischengeschaltete Gesellschaft ebenfalls die Voraussetzungen einer PVS erfüllt.⁹¹

3 Grenzüberschreitender Geschäftsverkehr von Liechtenstein in die Schweiz

3.1 Wichtige Begriffe bei grenzüberschreitenden Sachverhalten

3.1.1 Die Liechtensteinische Anstalt im Schweizer Bundessteuerrecht

Die Besteuerung von juristischen Personen in der Schweiz wird im dritten Teil des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) geregelt. In Art. 49 DBG werden die Gesellschaftsformen nach Schweizer Zivilrecht aufgelistet, welche als juristische Person besteuert werden, wie beispielsweise die Schweizer Aktiengesellschaft oder die Stiftung nach Schweizer Recht. Hinsichtlich einer Liechtensteinischen Anstalt muss der Verweis in Art. 49 Abs. 3 DBG herangezogen werden. Dieser regelt, dass ausländische juristische Personen, den Schweizer juristischen Personen gleichgestellt werden, welchen sie rechtlich oder tatsächlich als am ähnlichsten erscheinen.⁹² Ein ähnlicher Verweis hinsichtlich ausländischen, juristischen Personen findet sich im Harmonisierungsgesetz über die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden.⁹³ Eine Definition von ausländischen Rechtsträgern, welche in der Schweiz steuerpflichtig werden können, gibt es nicht im Schweizer Steuerrecht. Generell als ausländisch gelten juristische Personen, welche nach ausländischem Recht gegründet wurden. Die Schweiz folgt somit auch im Steuerrecht der Inkorporationstheorie. Das heisst, die Anstalt ist als ausländisch anzuerkennen, wenn sie nach liechtensteinischem Recht gegründet wurde.⁹⁴

Die Frage stellt sich nun, welcher Schweizer juristischen Person die Anstalt am ähnlichsten ist. In einem Bundesgerichtsentscheid hinsichtlich der Beurteilung, ob eine liechtensteinische Anstalt als Beteiligung anzuerkennen ist, führte das Bundesgericht aus, dass eine verkehrstypische Anstalt⁹⁵ liechtensteinischem Rechts, welche nur Vermögensbestandteile hält, nicht mit einer Schweizer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu vergleichen ist. Ist die Anstalt körperschaftlich strukturiert, so ist die Möglichkeit gegeben, dass die Anstalt als Kapitalgesellschaft eingestuft werden kann. In diesem Einzelfall sind die Statuten und Beschlüsse der Anstalt zu prüfen.⁹⁶ Andere wiederum stellen auf den Zweck der Anstalt ab. *Künzle* kommt zum Schluss, dass eine Anstalt mit kommerziellem Zweck in der

⁹⁰ Liechtensteinische Steuerverwaltung, 2013, S. 3.

⁹¹ Art. 64 Abs. 3 SteG u. Liechtensteinische Steuerverwaltung, 2013, S. 4.

⁹² Art. 49 DBG.

⁹³ Art. 20 StHG.

⁹⁴ Opel, 2009, S. 294.

⁹⁵ siehe Kapital 2.2.1.

⁹⁶ BGE 107 Ib 309, S. 315.

Regel als AG eingestuft wird.⁹⁷ Inwiefern die Anstalt nun der Aktiengesellschaft oder einer anderen juristischen Person, wie beispielsweise der Stiftung ähnelt, ist in diesem Teil der Arbeit von geringerer Relevanz, denn sowohl die Aktiengesellschaft als auch die Stiftung fallen gemäss Art. 49 DBG unter die Besteuerung als juristische Person.^{98 99} Die Frage nach der Ähnlichkeit hat grössere Relevanz, wenn es darum geht, die liechtensteinische Anstalt als juristische Person steuerlich allenfalls nicht anzuerkennen und den steuerlichen Durchgriff vorzunehmen.¹⁰⁰ Auf den steuerlichen Durchgriff wird weiter in Kapitel 3.1.3 eingegangen.

3.1.2 Unbeschränkt vs. beschränkt steuerpflichtig

Gemäss Art. 50 DBG ist die Anstalt oder andere juristische Personen in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig, wenn der statutarische Sitz oder der Ort der Geschäftsleitung sich in der Schweiz befindet. Sollte sich der statutarische Sitz nicht in der Schweiz befinden, so ist der Ort der tatsächlichen Geschäftsführung massgebend. Unbeschränkt steuerpflichtige Anstalten sind in der Schweiz mit dem gesamten Welteinkommen steuerpflichtig.¹⁰¹ Der Bund erhebt seit dem 1. Januar 1998 keine Kapitalsteuer mehr. Diese wird nur noch von den Kantonen und Gemeinden erhoben.¹⁰²

Beschränkt steuerpflichtig oder nach schweizerischem Gesetzesausdruck, aufgrund der wirtschaftlichen Zugehörigkeit in der Schweiz steuerpflichtig, sind Anstalten, welche weder den Sitz noch den Ort der tatsächlichen Verwaltung in der Schweiz haben. Als wirtschaftlich zugehörig sind Anstalten, wenn sie Betriebstätten in der Schweiz führen, Teilhaber an Schweizer Geschäftsbetrieben sind, Eigentümer von in der Schweiz gelegenen Grundstücken sind, Gläubiger oder Nutzniesser von in der Schweiz grundpfandgesicherten Forderungen sind, sowie Anstalten, die mit in der Schweiz gelegenen Liegenschaften handeln oder diese vermitteln.¹⁰³

3.1.3 Der Durchgriff im Steuerrecht

Die Lehre spricht von einem steuerlichen Durchgriff, wenn einer juristischen Person, trotz ihrer zivilrechtlichen Anerkennung, ihre Steuerrechtssubjektivität aufgrund steuerlicher Betrachtungsweise aberkannt wird. Dieser steuerliche Durchgriff ist ein Notbehelf und setzt voraus, dass die Errichtung einer Struktur und in diesem Fall die Errichtung einer Anstalt, eine Steuerumgehung zur Folge hat. Gemäss Bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt eine Steuerumgehung vor, wenn die gewählte Struktur als ungewöhnlich und sachwidrig erscheint und diese Struktur mit der Absicht gewählt wurde, Steuern zu sparen. Schliesslich muss die Errichtung der Struktur tatsächlich zu einer Steuerersparnis führen.¹⁰⁴

⁹⁷ Künzle, 2015, S. 155.

⁹⁸ Art. 49 ff. DBG.

⁹⁹ Der Vollständigkeit halber gilt es zu erwähnen, dass gemäss Art. 68 DBG der Steuersatz bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften 8,5 % beträgt, wobei sich dieser, gemäss Art. 71 DBG, für Vereine, Stiftungen und andere juristische Personen auf nur 4,25 % beläuft.

¹⁰⁰ siehe Opel, 2009, S. 295 ff.

¹⁰¹ Mäusli-Allenspach u. Oertli, 2013, S. 190 f.

¹⁰² Mäusli-Allenspach u. Oertli, 2013, S. 244.

¹⁰³ Art. 51 DBG u. Mäusli-Allenspach u. Oertli, 2013, S. 190.

¹⁰⁴ BGE 107 Ib 315, S. 322 u. Opel, 2009, S. 39 f.

Ist der Umstand einer Steuerumgehung gegeben, so wird die Besteuerung so vorgenommen, als ob die Anstalt nicht existent wäre. Das Vermögen und Einkommen wird dem Gründer oder den Begünstigten, wohnhaft in der Schweiz, zugerechnet¹⁰⁵. In diesem Falle wird eine solche Anstalt auch als „transparent“ bezeichnet.¹⁰⁶

Um darlegen zu können, unter welchen Bedingungen das Schweizerische Bundesgericht die steuerliche Rechtsfähigkeit einer Anstalt im Konkreten aberkennt, lohnt sich der Vergleich mit der Stiftung. Wie *Opel* und *Künzle* darlegen, werden Stiftungen in der Schweiz als transparent betrachtet, wenn folgende Merkmale gegeben sind:

- der Stifter kann die Stiftung widerrufen und/oder die Stiftungsstatuten ändern und so das Vermögen wieder an sich ziehen.
- Stifter ist Stiftungsrat oder kann die Bestellung des Stiftungsrats so beeinflussen, dass zukünftige Auszahlungen an ihn geleistet werden.
- der Stifter kann nach Errichtung der Stiftung über das Vermögen und die Erträge verfügen, als ob es sein eigenes, persönliches Vermögen wäre. Dies kann mittels eines Mandatsvertrages zwischen Stiftungsrat und Stifter und/oder eines Zeichnungsrechtes auf dem Bankkonto der Stiftung erreicht werden.
- der Stifter ist einziger Begünstigter zu Lebzeiten oder Letztbegünstigter.¹⁰⁷

Das heisst eine liechtensteinische Stiftung wird mit Bezug zur Schweiz nicht als transparent betrachtet, wenn sich der Stifter keine Verfügungsmacht über das Vermögen der Stiftung vorbehält, kein Recht zur Änderung der Stiftungsdokumente oder zum Widerruf der Stiftung besitzt und kein Begünstigter der Stiftung ist. Das wird nur erreicht, wenn der Stiftungsrat im freien Ermessen über Ausschüttungen an Begünstigte entscheiden kann.¹⁰⁸

Wenn man diese Praxis auf die Anstalt überwälzt, so scheint es unumgänglich, dass die verkehrstypische Anstalt, gemäss Kapitel 2.2.1, in den allermeisten Fällen als transparent zu betrachten ist. Je nach Ausgestaltung der Anstaltsdokumente wird auch die stiftungsähnliche Anstalt durch die Schweizer Gerichte als transparent eingestuft werden. Aus diesem Grunde ist es sehr wahrscheinlich, dass der körperschaftlich strukturierten Anstalt am wenigsten die steuerliche Rechtssubjektivität aberkannt werden kann.¹⁰⁹

3.1.4 Die Verrechnungssteuer in der Schweiz

Gemäss Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer erhebt der Bund diese auf den Ertrag von beweglichem Kapitalvermögen, auf Lotteriegewinnen und auf Versicherungsleistungen.¹¹⁰ Das Bundesgesetz normiert weiter, dass die Verrechnungssteuer auf Zinsen, Dividenden, Renten und Gewinnanteile nur dann erhoben wird, wenn der Emittent der Obligation oder der Aktien ein Inländer, also ein Schweizer

¹⁰⁵ Gemäss Art. 3 u. 6 DBG ist eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz persönlich zugehörig und daher unbeschränkt steuerpflichtig. Ausgenommen sind ausländische Betriebsstätten und Geschäftsbetriebe sowie Grundstücke im Ausland.

¹⁰⁶ Opel, 2009, S. 40 f. u. Künzle, 2015, S. 151.

¹⁰⁷ Opel, 2009, S. 61 f. und Künzle, 2015, S. 152 f (die von Opel zitierten BGE wurden nicht amtlich publiziert).

¹⁰⁸ Künzle, 2015, S. 153.

¹⁰⁹ siehe Kapitel 2.2. Anstaltsformen.

¹¹⁰ Art. 1 VStG.

ist. Das gleiche gilt hinsichtlich der Ausgabe von Anteilen an kollektiven Anlagen, wobei hier genügt, dass ein Ausländer in Verbindung mit einem Inländer die Anteile ausgibt. Zinsen fallen ebenfalls unter die Verrechnungssteuer, sofern diese Guthaben von inländischen Banken und Sparkassen stammen.¹¹¹

Der Steuersatz beträgt bei Kapitalerträgen und Lotteriegewinnen 35 % der steuerbaren Leistung. Bei Versicherungsleistungen beträgt der Steuersatz nur 8 %.¹¹²

Die Verrechnungssteuer bezweckt die Vereinnahmung der direkten Steuern in der Schweiz zu sichern. Aus diesem Grunde wird diese Steuer direkt von den Kapitalerträgen abgezogen, so dass der Empfänger dieser Erträge belastet wird. Falls der in der Schweiz wohnhafte Empfänger dieser Erträge dieselben korrekt deklariert, so ist der Bund angehalten, den geschuldeten Betrag der direkten Steuern, um den bereits abgezogenen Verrechnungssteuerbetrag, zu kürzen.¹¹³ Die Erhebung dieser Steuer erfolgt im Wesentlichen anonym. Der Empfänger der Erträge ist dem Bund nicht bekannt, solange der in der Schweiz wohnhafte Steuerpflichtige nicht die Rückerstattung der Steuer verlangt.¹¹⁴

Durch die Rückerstattung erfolgt eine tatsächliche Verrechnung von direkten Steuern mit der Verrechnungssteuer. Das gleiche gilt für die Verrechnungssteuer hinsichtlich Lotteriegewinnen und Versicherungsleistungen. Auch hier möchte der Bund mit der Verrechnungssteuer sicherstellen, dass die Erträge korrekt deklariert werden.¹¹⁵

Im Gegensatz zu den Stempelabgaben¹¹⁶ gilt das Fürstentum Liechtenstein bei der Verrechnungssteuer nicht als Inland, sondern als Ausland.¹¹⁷ Im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr mit dem Ausland bezweckte die Verrechnungssteuer selbst Steuereinkommen zu generieren. Ausländische Empfänger von Kapitalerträgen, welche aus schweizerischen Quellen herrührten, konnten diese Steuer nicht zurückerstatten lassen, so dass der Bund diese endgültig einbehalten konnte. Begründet wurde dieses Vorgehen damit, dass die ausländischen Investoren von den stabilen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz profitierten und daher in der Schweiz auch steuerlich belastet werden sollten.¹¹⁸ Diese Praxis wird aufgrund des Abschlusses von Doppelbesteuerungsabkommen teilweise widerlegt, wie der nachfolgende Teil dieser Arbeit darlegen wird.

3.2 Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Liechtenstein und der Schweiz

3.2.1 Einleitung

Das Fürstentum Liechtenstein hat im Jahre 2012 Gespräche mit der Schweiz über den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) aufgenommen. Im Februar 2015 wurde dieses Doppelbesteuerungsabkommen paraphiert und am 10. Juli 2015 wurde es vom Regierungschef Liechtensteins, Adri-

¹¹¹ Art. 4 VStG.

¹¹² Art. 13 Abs. 1 Bst. a. u. c. VStG.

¹¹³ Hochreutener, 2013, S. 266.

¹¹⁴ Mäusli-Allenspach u. Oertli, 2013, S. 329.

¹¹⁵ Hochreutener, 2013, S. 266.

¹¹⁶ zu den Stempelabgaben siehe Hochreutener, 2013, S. 139 ff.

¹¹⁷ Mäusli-Allenspach u. Oertli, 2013, S. 329.

¹¹⁸ Hochreutener, 2013, S. 267.

an Hasler und von der schweizerischen Bundesrätin, Eveline Widmer-Schlumpf unterzeichnet.¹¹⁹ Am 7. April 2016 stimmte der Liechtensteinische Landtag diesem Abkommen mit 19 von insgesamt 25 Stimmen zu.¹²⁰ Dieses Abkommen bezweckt die Vermeidung der Doppelbesteuerung im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr und soll voraussichtlich am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Das bisherige abgeschlossene Abkommen zwischen Liechtenstein und der Schweiz aus dem Jahre 1995, welches nur die Besteuerungsrechte einzelner Einkünfte (wie beispielsweise die Besteuerung von Grenzgängern) regelt, wird dadurch vollständig ersetzt.¹²¹

Das abgeschlossene DBA ist ein umfassendes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, hinsichtlich Einkommen und Vermögen und wurde in Anlehnung an das Musterabkommen der OECD abgeschlossen.¹²²

Nebst der Vermeidung der Doppelbesteuerung beinhaltet dieses Abkommen auch Regelungen hinsichtlich der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Abkommensvergünstigungen und vermeidet die doppelte Nichtbesteuerung im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr. Im Weiteren beinhaltet dieses Abkommen eine Informationsaustauschklausel zwischen Liechtenstein und der Schweiz hinsichtlich der im Abkommen geregelten Sachverhalte.¹²³

3.2.2 Anwendungsbereich

Das DBA gilt für Personen, welche in Liechtenstein oder in der Schweiz oder in beiden Ländern ansässig sind.¹²⁴ Die Bezeichnung "Person" beinhaltet eine natürliche Person, Gesellschaften, ruhende Nachlässe und alle anderen Personenvereinigungen. Als Gesellschaft werden wiederum juristische Personen verstanden, oder andere Rechtsträger, welche hinsichtlich der Besteuerung gleich einer juristische Person behandelt werden.¹²⁵ Die Liechtensteinische Anstalt stellt eine juristische Person dar und fällt daher grundsätzlich unter dieses Abkommen, sofern sie in der Schweiz oder Liechtenstein ansässig ist.¹²⁶ In Artikel 4 DBA FL-CH wird die Definition der Ansässigkeit geregelt. Eine juristische Person gilt dann als ansässig, wenn ihr Sitz oder der Ort der Geschäftsleitung sich in der Schweiz oder Liechtenstein befindet und aufgrund dessen in einem der beiden Vertragsstaaten unbeschränkt steuerpflichtig ist. Falls die Gesellschaft in beiden Vertragsstaaten ansässig ist, sog. Doppelansässigkeit, so bestimmt Art 4 Abs. 2-3 DBA FL-CH den Ansässigkeitsstaat (tie-breaker-rule).¹²⁷ Eine Gesellschaft wird bei einer Doppelansässigkeit nur in dem Staat ansässig, wo sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.¹²⁸

¹¹⁹ Wenz & Gierhake, 2015, S. 1.

¹²⁰ Quaderer, 2016, S. 1.

¹²¹ Wenz & Gierhake, 2015, S. 1.

¹²² Maute, 2015, S. 305.

¹²³ Wenz & Gierhake, 2015, S. 2.

¹²⁴ Art. 1 DBA FL-CH.

¹²⁵ Art. 3 Abs. 1 DBA FL-CH.

¹²⁶ Kapitel 2.1.

¹²⁷ Wenz & Gierhake, 2015, S. 3.

¹²⁸ Art. 4 Abs. 3 DBA FL-CH.

Die Ansässigkeitsbestimmungen werden im Protokoll zum DBA in Ziffer 2 Bst a bis c konkretisiert. Eine liechtensteinische Stiftung mit Stifter oder einem Begünstigten mit Wohnsitz in der Schweiz gilt dann als ansässig, wenn diese in Liechtenstein der Ertragssteuer unterliegt und weder Stifter, noch ein Begünstigter, noch eine nahestehende Person über das Stiftungsvermögen oder deren Erträge rechtlich oder faktisch verfügen können. Generell erfolgt die Würdigung dessen im Einzelfall, wobei die Stiftung in Liechtenstein jedenfalls als ansässig gilt, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- kein Widerrufsvorbehalt des Stifters
- der Stifter hat sich kein Änderungsrecht der Stiftungsdokumente vorbehalten (Stiftungsurkunde u. Stiftungszusatzurkunde)
- kein Weisungsrecht des Stifters oder einer ihm nahestehenden Person gegenüber dem Stiftungsrat
- kein Rechtsanspruch der Begünstigten auf Zuwendungen aus der Stiftung¹²⁹

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass stiftungsähnlich ausgestaltete Anstalten,¹³⁰ analog der Stiftung zu behandeln sind und somit die oben genannten Ansässigkeitsvoraussetzungen zur Nutzung des DBA erfüllen müssen.¹³¹

Generell gelten Personen, welche nur der Mindestertragssteuer unterliegen (wie beispielsweise Privatvermögensstrukturen¹³²), nicht als eine in einem Vertragsstaat ansässige Person und werden hinsichtlich der Gewährung von Abkommensvorteilen als transparent angesehen.¹³³ Verfügt die Stiftung über keinen Stifter und keine Begünstigten mit Wohnsitz in der Schweiz, so gilt sie grundsätzlich als ansässig im Sinne des DBA. Sie kann somit generell die Abkommensvorteile nutzen, sofern kein Durchgriff auf die hinter der Stiftung stehenden Personen vorgenommen wird. In diesem Fall würden die Missbrauchsbestimmungen Ziffer 4 des Protokolls zum DBA FL-CH greifen und die Vergünstigungen würden verwehrt werden, da diese Personen selbst keine Ansässigkeit in einem der beiden Vertragsstaaten besitzen.¹³⁴

3.2.3 Anwendungsbereich hinsichtlich der Anstalt

Wie bereits im vorherigen Kapitel 3.2.2 beschrieben, wird die stiftungsähnliche Anstalt gleich einer Stiftung behandelt und muss daher die Voraussetzungen der Protokollbestimmung Ziffer 2 a) (iii) erfüllen, um als ansässig in einem der Vertragsstaaten akzeptiert zu werden. Eine körperschaftlich strukturierte Anstalt¹³⁵ gleicht einer Kapitalgesellschaft, so dass die Protokollbestimmung Ziffer 2 Bst. a) (iii) nicht zur Anwendung kommt. Diese Form der Anstalt gilt stets als in Liechtenstein ansässig, wenn sie in Liechtenstein der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt. Ist dieser Umstand gegeben, so kann sie die Abkommensvorteile nutzen, sofern keine Missbrauchstatbestände vorliegen.¹³⁶

¹²⁹ Ziffer 2 Bst. a) (iii) des Protokolls zum DBA FL-CH u. Wenz & Gierhake, 2015, S. 3.

¹³⁰ Siehe Kapitel 2.2.2.

¹³¹ Ziffer 2 Bst. b) des Protokolls zum DBA FL-CH.

¹³² Siehe Kapitel 2.7.3.

¹³³ Ziffer 2 Bst. c) des Protokolls zum DBA FL-CH.

¹³⁴ Gierhake & Peter, 2015, S. 638.

¹³⁵ siehe Kapitel 2.2.3.

¹³⁶ Gierhake & Peter, 2015, S. 640.

Die verkehrstypische Anstalt wird generell nicht im Doppelbesteuerungsabkommen erwähnt. Wie bereits im Kapitel 2.2.1 dargelegt, beherrscht der Inhaber der Gründerrechte zu Lebzeiten die Anstalt und verfügt über die Kompetenz die Statuten und die Begünstigtenregelung anzupassen. Er verfügt über die Befugnisse, welche allgemein dem obersten Organ zugestanden werden. Dazu gehört beispielsweise auch die Bestellung und Abberufung des Verwaltungsrates.¹³⁷ Überträgt man nun diese Merkmale einer verkehrstypischen Anstalt auf die Bestimmungen der Ziffer 2 Bst. a (iii) des Protokolls zum Doppelbesteuerungsabkommen, dann ist es unumgänglich, dass die verkehrstypische Anstalt als nicht ansässig im Hinblick auf dieses DBA gilt, vorausgesetzt, der Inhaber der Gründerrechte ist in der Schweiz ansässig. Das heisst, diese Anstalt kann die Vorteile des DBA nicht nutzen.¹³⁸

Vergleicht man die kumulativen Voraussetzungen für die Ansässigkeit im Protokoll des DBA mit denen des Bundesgerichtes, in welchen dieses einen sogenannten Durchgriff vornimmt, so fällt auf, dass diese Voraussetzungen mehrheitlich die gleichen sind.¹³⁹ Falls nun der Inhaber der Gründerrechte nicht in der Schweiz ansässig sein sollte, so ist grundsätzlich die verkehrstypische Anstalt ansässig gemäss DBA, aber es besteht die Gefahr, dass trotzdem diese Anstalt keine Rückerstattung der einbehaltenen Steuer vornehmen kann. Dies aus dem Grund, weil die eidgenössische Steuerverwaltung sehr wahrscheinlich den Durchgriff auf den Inhaber der Gründerrechte vornehmen würde. Da dieser in keinen der beiden Vertragsstaaten ansässig ist, können ihm die Vorteile aus dem DBA verweigert werden. Diese Möglichkeit der Verweigerung von Abkommensvorteilen zu den Art. 10, 11, 12 und 21 wird im Protokoll Ziffer 4 normiert.¹⁴⁰

3.2.4 Die wichtigsten Abkommensvorteile im grenzüberschreitenden Strukturierungsgeschäft

Nach dem der Anwendungsbereich dieses Abkommens für Anstalten abgesteckt wurde, gilt es zu prüfen, was die wesentlichen Vorteile daraus sind, unter der Annahme, dass die Anstalt als ansässig gilt und kein Missbrauch gegeben ist.

Einer der wichtigsten Vorteile besteht hinsichtlich der Begrenzung von Quellensteuern (Verrechnungssteuer¹⁴¹) auf Dividenden, Zinsen und Lizenzen. Artikel 10 DBA sieht vor, dass generell die Dividenden im Empfängerstaat, aber auch im Staat der zahlenden Gesellschaft besteuert werden können. Wobei Absatz 2 dieses Artikels normiert, dass diese Quellensteuer beim zu zahlenden Staat höchstens 15 Prozent betragen darf, wenn die berechnete Person in einem der beiden Vertragsstaaten ansässig ist. Zusätzlich dazu, unterbleibt beim zu zahlenden Vertragsstaat die Besteuerung an der Quelle vollständig, wenn der Empfänger dieser Dividende eine Gesellschaft ist, welche im anderen Vertragsstaat ansässig ist und unmittelbar über mindestens 10 % der Kapitalanteile verfügt. Die Gesellschaft muss diese Anteile während mindestens einem Jahr vor der Dividendenauszahlung besessen haben. Vor dem Abschluss dieses DBA betrug der Quellensteuersatz 35 %. Die Rückerstattung einer

¹³⁷ siehe Kapitel 2.2.1 u. 2.5.1.

¹³⁸ Ziffer 2 Bst. a) (iii) des Protokolls zum DBA FL-CH.

¹³⁹ siehe Kapitel 3.1.3 u. 3.2.2 u. vgl. Gierhake & Peter, 2015, S. 639.

¹⁴⁰ Gierhake & Peter, 2015, S. 638 u. Ziffer 4 des Protokolls zum DBA FL-CH.

¹⁴¹ siehe Kapitel 3.1.4.

einbehaltenen Quellensteuer kann gemäss Ziffer 3 des Protokolls dieses DBA auch dann verlangt werden, wenn die Haltedauer von mindestens einem Jahr nachträglich erfüllt wird.¹⁴²

Im Artikel 11 DBA wird normiert, dass Zinsen nur in dem Staat besteuert werden dürfen, in welchem der Empfänger ansässig ist. Somit fällt zukünftig der Einbehalt der Quellensteuer von aus der Schweiz gezahlten Zinsen in Höhe von 35 % vollständig weg. Das gleiche gilt für die aus der Schweiz gezahlten Lizenzgebühren. Diese dürfen nur noch beim Empfänger besteuert werden, so dass auch hier kein Rückbehalt der Quellensteuer von 35 % in der Schweiz stattfindet.¹⁴³

Falls die vorher genannten Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren einer Betriebsstätte in der Schweiz zuzurechnen sind, so werden diese nach Art. 7 DBA FL-CH und Art. 14 DBA FL-CH der Betriebsstätte zugerechnet und im Ansässigkeitsstaat derselben versteuert. Weiters gilt es zu beachten, dass dieses DBA Missbrauchsbestimmungen beinhaltet. Diese sind im Protokoll Ziffer 4 zum DBA FL-CH geregelt. Im Wesentlichen geht es darum sicherzustellen, dass Personen, welchen die abkommensrechtlichen Vergünstigungen nicht zustehen, diese nicht durch eine Abfolge von Geschäften erlangen können, obwohl es sich um eine nichtansässige Person handelt. Das gleiche gilt für Gesellschaften, welche nur errichtet werden, um die Abkommensvorteile nutzen zu können. Die Folge ist, dass bei solchen missbräuchlichen Gestaltungen keine Abkommensvorteile gewährt werden. Eine Ausnahme dieser Missbrauchsbestimmungen besteht nur, wenn die Person oder die errichtete Gesellschaft selbst gleiche oder noch günstigere Abkommensvorteile aus einem anderen Doppelbesteuerungsabkommen, aufgrund deren oder dessen Ansässigkeit, nutzen kann. Dann wird diese Bestimmung nicht angewendet.¹⁴⁴

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen sowie die Veräusserungserlöse aus diesen Vermögenswerten werden nur in dem Vertragsstaat besteuert, in welchem das Vermögen liegt.¹⁴⁵ Hierbei gilt zu erwähnen, dass Liechtenstein und die Schweiz bereits unilateral die Freistellung von ausländischem, unbeweglichem Vermögen unter der Berücksichtigung der Progression vorsieht.¹⁴⁶

3.2.5 Substanzerfordernis zur Nutzung des DBA

Es gibt relativ wenig fachliterarische Darstellungen hinsichtlich des Begriffes Substanz, weil dieser Begriff nicht in Schweizerischen Gesetzen definiert wurde. Oft wird unter Substanz das Vorhandensein von Infrastruktur, Büroräumlichkeiten und eigenem Personal verstanden. Schüttet beispielsweise eine Schweizerische Gesellschaft an die Liechtensteinische Mutter-Anstalt eine Dividende aus, so wird in der Schweiz geprüft, ob die Anstalt genügend Substanz hat. Ist dies nach Schweizer Meinung nicht der Fall, so wird ihr die Abkommensberechtigung abgesprochen.¹⁴⁷

Stiegler unterteilt die Substanz in personelle, infrastrukturelle Substanz, funktionelle Substanz und finanzielle Substanz. Bei der personellen, infrastrukturellen Substanz prüft die ESTV, ob die Empfänger-gesellschaft genügend Personal und Infrastruktur vorhanden hat, um dem Geschäftszweck gerecht zu werden. Bei der funktionellen Substanz wird von der ESTV hinterfragt, ob der Zweck der Gesell-

¹⁴² Wenz & Gierhake, 2015, S. 4 u. Art. 10 DBA FL-CH.

¹⁴³ Wenz & Gierhake, 2015, S. 5 u. Art. 11 u. 12 DBA FL-CH.

¹⁴⁴ Wenz & Gierhake, 2015, S. 5 u. Ziffer 4 im Protokoll zum DBA FL-CH.

¹⁴⁵ Art. 6, Art. 13 Abs. 1 u. Art. 22 DBA FL-CH.

¹⁴⁶ Wenz & Gierhake, 2015, S. 6.

¹⁴⁷ Stiegler, 2016, S. 4 u. 9.

schaft eingehalten wird und, ob die wirtschaftlich begründete Struktur auch so gelebt wird. Hinsichtlich der finanziellen Substanz wird geprüft, ob die Gesellschaft ausreichend und ordentlich finanziert ist. Gemäss *Stiegler* müsste eine Finanzierungsgesellschaft mindestens eine Eigenkapitalquote von 15 % und eine Beteiligungsgesellschaft eine von mindestens 30 % aufweisen.¹⁴⁸

Wie es scheint hat die ESTV auf die Substanzerfordernis bei einer Holdinggesellschaft verzichtet, sofern diese aus eigenen Mitteln, gemäss Kreisschreiben ESTV Nr. 6 vom 6. Juni 1997, genügend finanziert war, was bei einer Beteiligungsgesellschaft mit einer Eigenkapitalquote von 30 % der Fall gewesen ist. Auf Personal und Büroräumlichkeiten konnte verzichtet werden, wobei dies jeweils eine Einzelfallbetrachtung war. Seit November 2014 gab es diesbezüglich eine Änderung in der Form, dass die ESTV neu auf eine ganzheitliche Betrachtung abstellt und möglicherweise Fälle, welche sich nur auf die Finanzierung berufen, ablehnt.¹⁴⁹

Die ganzheitliche Betrachtung soll sicherstellen, dass keine Büroräume und kein Personal vorgeschoben werden, um in den Genuss von Doppelbesteuerungsabkommen zu kommen. Eine normal operierende Gesellschaft wird jedenfalls genügend Substanz vorweisen können, um eben nicht von DBA ausgeschlossen zu werden. Bei einer Holdinggesellschaft wird darauf abgestellt werden, ob neben der Finanzierung noch andere Zwecke vorhanden sind, diese Holdinggesellschaft als Dividendenempfänger zu nutzen. Wird diese Gesellschaft nur aus rein steuerlichen Gründen dazwischen geschaltet, so wird sehr wahrscheinlich die Abkommensnutzung aufgrund Missbräuchlichkeit verneint.¹⁵⁰

Der Frage der Missbräuchlichkeit wird in der Zukunft noch mehr Gehör geschenkt werden müssen. Da gerade die OECD und die G-20 mit dem BEPS-Projekt versuchen die Verschiebung von Gewinnen und die Verringerung des Steuersubstrats zu vermeiden. Diesbezüglich beinhaltet der Bericht 6 der OECD Länder einen Mindeststandard, um den Abkommensmissbrauch vermeiden zu können. Beispielsweise wird versucht mit einer Limitation on Benefits Klausel (LOB), Gestaltungen als missbräuchlich zu bezeichnen, welche nur für das Durchschleusen von Erträgen dienen. Wie der Mindeststandard hinsichtlich dieser Missbrauchsbestimmungen aussehen wird, zeigt sich in der Zukunft.¹⁵¹

Inwiefern diese Substanzerfordernisse bei klassischen Vermögensverwaltungsstrukturen im DBA Schweiz Liechtenstein einzuhalten sind, ist noch nicht bekannt. Zu hoffen ist natürlich, dass diese Gesellschaften nur für ihren Zweck entsprechend eine angemessene Substanz aufweisen müssen.¹⁵²

4 Die Besteuerung von Anstaltsinvestitionen in der Schweiz

4.1 Die steuerliche Quellenbelastung bei Schweizer Aktien

4.1.1 Vor in Kraft treten des DBA

Erträge aus Schweizer Aktien sind verrechnungssteuerpflichtig.¹⁵³ Das Gesetz enthält in Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG eine abschliessende Aufzählung, welche Gewinnanteile von Beteiligungsrechten der Verrechnungssteuer unterliegen. Dies sind von einem Inländer ausgegebene Aktien, Stammanteilen an

¹⁴⁸ Stiegler, 2016, S. 10.

¹⁴⁹ Stiegler, 2016, S. 11.

¹⁵⁰ Stiegler, 2016, S. 12 u. Rösli & Kieber, 2016, S. 6.

¹⁵¹ Huber, Mahawattage & Meyer-Nandi, 2016, S. 116 u. 120.

¹⁵² Maute, 2015, S. 265 f.

¹⁵³ Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG u. siehe Kapitel 3.1.4.

einer GmbH, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Genussscheine. Der Verrechnungssteuer unterliegen jedoch nicht die Erträge von Personengesellschaftsanteilen aller Art und Anteilsscheinen von Vereinen. Hinsichtlich des Aktienbegriffes umfasst die Verrechnungssteuer alle möglichen Aktien, wie beispielsweise Inhaberaktien, Namenaktien, Stimmrechtsaktien, Vorzugsaktien usw. Die Einlagen der unbeschränkt haftenden Mitglieder einer Kommandit-AG und Anteile an derselben mit nicht zerlegtem Kommanditkapital sind von der Verrechnungssteuer ausgenommen.¹⁵⁴

Gegenstand der Steuer ist jede geldwerte Leistung der Gesellschaft an die Inhaber der Beteiligungsrechte, welche nicht eine Rückzahlung des einbezahlten Stammkapitals darstellt.¹⁵⁵ Der Begriff Gewinnanteil meint gemäss Obligationenrecht Dividenden, Tantiemen und Bauzinsen. Die Dividende als Forderungsrecht entsteht nach Beschlussfassung der Generalversammlung, unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, und wird aus dem Bilanzgewinn oder aus den dafür angehäuften Reserven bezahlt.¹⁵⁶

Die Anstalt mit Sitz in Liechtenstein unterliegt somit auf ihre Anlagen in Schweizer Aktien der Verrechnungssteuer in Höhe von 35 %, unabhängig von der Höhe der Beteiligung.¹⁵⁷ Die zurückbehaltene Verrechnungssteuer kann von der Anstalt nicht zurückgefordert werden, da diese ihren Sitz nicht in der Schweiz besitzt.¹⁵⁸

4.1.2 Nach in Kraft treten des DBA

Eine stiftungsähnliche Anstalt kann, wenn sie die Ansässigkeitsvoraussetzungen gemäss Protokoll Ziff 2 bst. a (iii) erfüllt,¹⁵⁹ und in Liechtenstein der regulären Besteuerung unterliegt, den Quellensteuersatz der Verrechnungssteuer bei Portfoliodividenden auf 15 % reduzieren. Sollte es sich um eine qualifizierte Beteiligung in Höhe von mindestens 10 % handeln und während mindestens eines Jahres gehalten worden sein, so wird keine Quellensteuer zurückbehalten. Falls die stiftungsähnliche Anstalt die Ansässigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt oder der Besteuerung als Privatvermögensstruktur unterliegt, können keine Quellensteuerreduktionen vorgenommen werden.¹⁶⁰ Handelt es sich um eine regulär besteuerte stiftungsähnliche Anstalt, welche keinen Stifter und keine Begünstigten mit Wohnsitz in der Schweiz aufweist, so muss geprüft werden, ob die Anstalt aus Schweizer Steuersicht anerkannt

¹⁵⁴ Duss, M., Helbing, A. & Duss, F. in M. Zweifel, M. Beusch & M. Bauer-Balmelli (Hrsg.), Kommentar, 2012, Art. 4 Abs. 1 lit b, Rz. 118 u. 119.

¹⁵⁵ Duss, M., Helbing, A. & Duss, F. in M. Zweifel, M. Beusch & M. Bauer-Balmelli (Hrsg.), Kommentar, 2012, Art. 4 Abs. 1 lit b, Rz. 123.

¹⁵⁶ Duss, M., Helbing, A. & Duss, F. in M. Zweifel, M. Beusch & M. Bauer-Balmelli (Hrsg.), Kommentar, 2012, Art. 4 Abs. 1 lit b, Rz. 129.

¹⁵⁷ siehe Kapitel 3.1.4 u. Art. 4 Abs. 1 VStG.

¹⁵⁸ Art. 24 Abs. 2 VStG.

¹⁵⁹ Die Ansässigkeitsbestimmungen werden erfüllt, wenn sich der Stifter in den Errichtungsdokumenten kein Widerrufsrecht vorbehalten hat, der Stifter kein Recht zur Abänderung der Stiftungsdokumente besitzt, der Stifter noch eine ihm nahestehende Person über kein Weisungsrecht im Sinne eines bestimmenden Einflusses gegenüber dem Stiftungsrat vorbehalten hat und die Begünstigten keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung aus der Stiftung besitzen. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit die Stiftung als anässig gilt, siehe Ziffer 2 Bst. a) (iii) des Protokolls zum DBA FL-CH.

¹⁶⁰ siehe Kapitel 3.2.2 – 3.2.4.

wird, oder, ob sie im Sinne des Protokolls Ziffer 4 des DBA als missbräuchlich errichtet gilt. Würde die Missbräuchlichkeit angenommen werden, so wird kein Abkommensvorteil gewährt.¹⁶¹

Die körperschaftlich strukturierte Anstalt gilt als ansässig und kann ebenfalls bei Portfoliodividenden den Quellensteuersatz auf 15 % reduzieren. Bei einer qualifizierten Beteiligung (> 10 %) erfolgt keine Quellenbesteuerung. Die Vorteile aus dem DBA sind gültig, sofern kein Missbrauch im Sinne des Protokolls des DBA angenommen wird.¹⁶²

Die verkehrstypische Anstalt wird normalerweise aufgrund ihrer Merkmale nicht als eigenes Steuersubjekt anerkannt werden, so dass diese keine Vorteile aus dem DBA nutzen kann. Der Inhaber der Gründerrechte mit Wohnsitz in der Schweiz kann allenfalls die Quellensteuer bei korrekter Deklaration der Erträge bei sich zurückfordern.¹⁶³

4.2 Die steuerliche Quellenbelastung bei Schweizer Zinspapieren

4.2.1 Vor in Kraft treten des DBA

Gemäss Verrechnungssteuergesetz unterliegen Zinsen, Renten usw. der von einem Inländer (Schweizer) ausgegebenen Obligationen, Schuldbriefen und Schuldbuchguthaben der Quellenbesteuerung.¹⁶⁴

Das Verrechnungssteuergesetz definiert den Begriff Ertrag nicht näher. Es unterscheidet lediglich hinsichtlich Erträge aus Kapitalvermögen, Lotteriegewinnen und Versicherungsleistungen. In der Verrechnungssteuerverordnung Art 14 wird definiert, dass jede auf einem Schuldverhältnis beruhende geldwerte Leistung an den Gläubiger, Erträge aus Obligationen, Serienschuldbriefen und Kundenguthaben darstellen, ausser es handelt sich um die Rückzahlung der Kapitalschuld. Als Zins gilt jedes Entgelt, welches aufgrund der Überlassung einer Geldsumme durch einen Dritten gezahlt wird und sich nach der Zeit und Höhe der überlassenen Geldsumme berechnet. Der Zins kann fest oder variabel in Abhängigkeit eines Indexes sein. Die Bezeichnung des Entgelts (Zins, Diskont, Vorausvergütung, Rente, Prämie usw.) ist ebenfalls belanglos, wie die Art der Einbringung (Barzahlung Überweisung, Verrechnung usw.).¹⁶⁵ In der Praxis wird die Aufnahme von einzelnen, privaten Darlehen nicht der Verrechnungssteuer unterstellt, da sonst sämtliche Darlehenszinsen dieser Steuer unterliegen würden. Um von privater und einzelner Darlehensvergabe unterscheiden zu können, nimmt die Eidgenössische Steuerverwaltung an, dass, wenn der Bestand von Gläubigern die Anzahl von 20 nicht übersteigt und die gesamte Schuldsomme nicht mindestens CHF 500'000.00 ausmacht, von privater Darlehensvergabe zu sprechen ist.¹⁶⁶

Erträge aus Kundenguthaben bei Banken und Sparkassen oder anderen Instituten, welche fortsetzend Geld gegen Zins aufnehmen, unterliegen der Verrechnungssteuer.¹⁶⁷ Bei Treuhandanlagen erfolgt zwar eine Einlage durch den Kunden bei der Bank, aber der Kunde trägt weiterhin das Risiko der Einlage

¹⁶¹ siehe Kapitel 3.2.2.

¹⁶² siehe Kapitel 3.2.3.

¹⁶³ siehe Kapitel 3.2.3.

¹⁶⁴ Art. 4 Abs. 1. Bst. a VStG.

¹⁶⁵ Duss, M., Helbing, A. & Duss, F. in M. Zweifel, M. Beusch & M. Bauer-Balmelli (Hrsg.), Kommentar, 2012, Art. 4 Abs. 1 lit b, Rz. 93 u. 97.

¹⁶⁶ Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, 2010, S. 4.

¹⁶⁷ Hochreutener, 2013, S. 321.

und die Bank agiert nur als Treuhänder. Diese Treuhandgeschäfte sollten zwar marktgerecht entschädigt werden, wobei diese Entschädigung nur eine Weiterleitung der Erträge aus der Treuhandanlage darstellt und somit nicht unter die Verrechnungssteuer fällt.¹⁶⁸

Der Verrechnungssteuersatz beträgt bei Erträgen aus Zinspapieren ebenfalls 35 %.¹⁶⁹

4.2.2 Nach in Kraft treten des DBA

Ähnlich wie bei den Beteiligungserträgen kann die stiftungsähnliche Anstalt vom DBA profitieren, wenn sie die Ansässigkeitsbestimmungen im Protokoll des DBA erfüllt. In diesem Fall müssten die Zinsen nur in Liechtenstein versteuert werden. Die Schweiz würde auf den Einbehalt einer Quellensteuer verzichten.¹⁷⁰ Zur Beurteilung einer stiftungsähnlichen Anstalt ohne Stifter und Begünstigte mit Wohnsitz in der Schweiz siehe Kapitel 4.1.2.

Die körperschaftlich strukturierte Anstalt kann im Normalfall (kein Missbrauch) die Vorteile des DBA nutzen und somit würde auch in diesem Falle keine Quellensteuer anfallen.¹⁷¹

Die verkehrstypische Anstalt wird, wie bereits in Kapitel 4.1.2 dargelegt, nicht als eigenes Steuersubjekt in der Schweiz anerkannt, so dass die Zinsen in der Schweiz mit der Quellensteuer belastet werden.¹⁷²

4.3 Die steuerliche Quellenbelastung bei derivativen Kapitalanlagen in der Schweiz

4.3.1 Vor in Kraft treten des DBA

Als Derivat wird ein Produkt bezeichnet, welches ihren Wert von der Entwicklung des sogenannten Basiswerts ableitet. Basiswerte können Wertpapiere, Zinssätze, Währungen, Kredite, Commodities usw. sein, aber auch eher abstrakte Werte, wie beispielsweise Baskets und Indizes. Herkömmliche Derivate meinen Termingeschäfte (Forwards und Futures) und Optionen und Swaps. Generell ist es schwierig, das vielfältige Angebot an Derivaten und strukturierten Produkten zu katalogisieren, da dieses Angebot kaum überschaubar ist und die Emittenten bei der Namensgebung ihrer Produkte der Kreativität seit längerem freien Lauf lassen.¹⁷³

Im Kreisschreiben Nr. 15 der Eidgenössischen Steuerverwaltung aus dem Jahre 2007 werden die gängigen Derivate bezeichnet und erläutert.¹⁷⁴ Diese Arbeit möchte sich auf die Besteuerung dieser Konstrukte beschränken.

Generell lässt sich ausführen, dass Gewinne aus dem Handel von Termingeschäften und Optionen nicht der Verrechnungssteuer unterliegen. Dies schliesst die Eidgenössische Steuerverwaltung aus dem Umkehrschluss von Art. 4 Abs. 1 VStG.¹⁷⁵

¹⁶⁸ Hochreutener, 2013, S. 326.

¹⁶⁹ Art. 13 Abs. 1 bst. a VStG.

¹⁷⁰ siehe Kapitel 3.2.4.

¹⁷¹ siehe Kapitel 3.2.3 u. 3.2.4.

¹⁷² siehe Kapitel 3.2.4 u. 4.1.2.

¹⁷³ Duss, M., Helbing, A. & Duss, F. in M. Zweifel, M. Beusch & M. Bauer-Balmelli (Hrsg.), Kommentar, 2012, Art. 4 Abs. 1 lit b, Rz. 50 u. 50a.

¹⁷⁴ Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, 2007, S. 4 – 7.

¹⁷⁵ Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, 2007, S. 8.

Hinsichtlich der Besteuerung von kapitalgarantierten Derivaten, sowie von nicht klassischen Options- und Wandelanleihen, ist massgebend, ob es sich um ein transparentes oder nicht transparentes Produkt handelt. Als transparent wird ein Produkt bezeichnet, wenn alternativ; (i) die zugrundeliegenden Komponenten (Obligation und Derivat) bei der Emission getrennt sind und tatsächlich separat gehandelt werden, (ii) der Emittent in seinem „Termsheet“ die verschiedenen Komponenten wertmässig separat darstellt und diese durch die ESTV hinsichtlich ihrer Richtigkeit überprüft werden kann, oder (iii) die ESTV nachträglich die verschiedenen Komponenten des Anlageprodukts nachvollziehen und ihren Wert bestimmen kann. Im Weiteren besteht die Möglichkeit, dass gängige Produkte, wie beispielsweise kapitalgarantierte Derivate, Options- und Wandelanleihen und Reverse Convertibles, nachträglich mit Hilfe des ESTV-Programmes transparent gemacht werden, wenn der Emittent mindestens ein Single-A-Rating aufweist und das Produkt an einer handelsüblichen Börse kotiert oder ein liquider Handel des Produkts gewährleistet ist. In diesem Fall sind die Eckdaten des Produkts bekannt. Werden die genannten Voraussetzungen hinsichtlich der Transparenz nicht erfüllt, spricht man von einem nicht transparenten Produkt.¹⁷⁶

Die Besteuerung von transparenten Produkten erfolgt durch die Unterscheidung von Anlage- und Optionsgeschäft. Der Verrechnungssteuer unterliegen die periodischen Zinsen, sowie die Komponenten mit einmalverzinslichem Charakter. Der garantierte Rückzahlungsbetrag gilt als Nennwert der Obligation und unterliegt nicht der Verrechnungssteuer. Die mit der Option erzielten Gewinne und/oder Verluste werden als Kapitalgewinne und Kapitalverluste bezeichnet, welche im Privatvermögen, gemäss Art. 16 Abs. 3 DBG, steuerfrei wären.¹⁷⁷

Handelt es sich um ein nicht transparentes Produkt, so unterliegt alles, was der Investor bei Verfall des Coupons hinsichtlich eines Options- oder Wandelrechts oder bei Verkauf des Produkts über das investierte Kapital erhält, der Verrechnungssteuer, sofern dieses Produkt von einem Schweizer Emittent ausgegeben wurde.¹⁷⁸

Bei der klassischen Options- und Wandelanleihe, welche von einem Schweizer emittiert worden ist, unterliegen nur die periodischen Zinsfälligkeiten der Verrechnungssteuer. Jedenfalls solange die vom Emittenten erzielte Zinersparnis seinen steuerbaren Gewinn entsprechend erhöht. In diesem Fall wird die Differenz zwischen dem Wert der Obligation im Emissionszeitpunkt und dem Rückzahlungsbetrag nicht von der Verrechnungssteuer erfasst.¹⁷⁹

Bei Reverse Convertibles (Produkte mit Geld oder Titellieferung) geht man von transparenten Produkten aus, so dass steuerlich von Anlage und Optionsgeschäft zu unterscheiden ist. Somit ist für die Verrechnungssteuer relevant, was auf dem Anteil der Obligation für Zinsen zu bezahlen wären, wenn man dies mit einer Obligation mit gleicher Laufzeit, Währung usw. vergleicht. Die bezahlte Optionsprämie durch den Emittenten an den Investor fällt nicht unter die Verrechnungssteuer.¹⁸⁰

¹⁷⁶ Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, 2007, S. 9 f.

¹⁷⁷ Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, 2007, S. 10.

¹⁷⁸ Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, 2007, S. 11.

¹⁷⁹ Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, 2007, S. 11.

¹⁸⁰ Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, 2007, S. 11 f.

Die Frage der Besteuerung solcher derivativen Produkte ist sehr komplex und daher ist auf die Publikationen der Eidgenössischen Steuerverwaltung im Einzelfall zu verweisen, welche laufend über Spezialfälle solcher Produkte informiert.¹⁸¹

4.3.2 Nach in Kraft treten des DBA

Im DBA FL-CH werden Gewinne aus derivativen Produkten nicht gesondert erwähnt. Da, wie in Kapitel 4.3.1 dargelegt, bei den Derivaten mehrheitlich die Zinsen steuerbar werden, folgert der Autor dieser Arbeit, dass die Erträge aus diesen Produkten unter Art. 11 des DBA FL-CH fallen. Eventuell könnten diese Erträge auch als andere Einkünfte bezeichnet werden, wobei die Behandlung schlussendlich dieselbe sein wird. Zinsen und andere Einkünfte werden, gemäss DBA, nur im Ansässigkeitsstaat besteuert.¹⁸²

Somit kommt der Autor zum Schluss, dass die stiftungsähnliche Anstalt vom DBA profitieren kann, wenn sie die Ansässigkeitsbestimmungen im Protokoll des DBA erfüllt. In diesem Fall müssten die Zinsen aus den Derivaten nur in Liechtenstein versteuert werden. Die Schweiz würde auf den Einbehalt einer Quellensteuer verzichten.¹⁸³ Zur Beurteilung einer stiftungsähnlichen Anstalt ohne Stifter und Begünstigte in der Schweiz siehe Kapitel 4.1.2.

Die körperschaftlich strukturierte Anstalt kann im Regelfall (kein Missbrauch) die Vorteile des DBA nutzen und somit würde auch bei den Derivaten keine Quellensteuer anfallen.¹⁸⁴

Die verkehrstypische Anstalt wird, wie bereits in Kapitel 4.1.2 dargelegt, nicht als eigenes Steuersubjekt in der Schweiz anerkannt, so dass die Zinsen aus den Derivaten in der Schweiz mit der Quellensteuer belastet würden.¹⁸⁵

4.4 Die steuerliche Quellenbelastung bei Kollektivanlagen (Fonds) in der Schweiz

4.4.1 Vor in Kraft treten des DBA

Gemäss Art 7. Abs. 1 KAG bezeichnet man Vermögen, welches von Anlegerinnen zur gemeinschaftlichen Veranlagung aufgebracht und für deren Rechnung dieses verwaltet wird, als Kollektive Kapitalanlage. Diese Anlage befriedigt gleichermaßen die Anlagebedürfnisse der Anleger.¹⁸⁶ Gemäss Verrechnungssteuergesetz unterliegen die Zinsen, Renten, Gewinnanteile und sonstige Erträge der von einem Inländer oder von einem Ausländer in Zusammenhang mit einem Inländer ausgegebenen Anteilen an einer Kollektivanlage der Verrechnungssteuer.¹⁸⁷

Im Kreisschreiben 24 werden die möglichen verschiedenen Kollektivanlageformen und deren Besteuerung ausführlich dargelegt. In diesem Kreisschreiben wird zwischen inländischen und ausländischen Kollektivanlagen unterschieden sowie zwischen offenen und geschlossenen Anlageformen.¹⁸⁸

¹⁸¹ Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, 2007, S. 13.

¹⁸² Art. 11 und Art. 21 DBA FL-CH.

¹⁸³ siehe Kapitel 3.2.4.

¹⁸⁴ siehe Kapitel 3.2.3 u. 3.2.4.

¹⁸⁵ siehe Kapitel 3.2.4 u. 4.1.2.

¹⁸⁶ Art. 7 Abs. 1 KAG.

¹⁸⁷ Art. 4 Abs. 1 Bst. c VStG.

¹⁸⁸ Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, 2009.

a) Inländische kollektive Kapitalanlagen

Das Kreisschreiben befasst sich hauptsächlich mit den Kollektivanlagen, welche der Schweizerischen Aufsichtsbehörde unterstellt sind. Diese sind der vertragliche Anlagefonds (FCP), die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) und die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KGK). Gemäss Art. 10 Abs. 2 VStG ist die Fondsleitung beim FCP, die SICAV selbst sowie die KGK auch selbst steuerpflichtige Person und somit Schuldner der steuerbaren Leistung. Halten diese drei Anlagentypen keinen direkten Grundbesitz, so sind diese für die direkten Steuern keine Steuersubjekte und werden transparent besteuert. Die Einkünfte werden direkt den Anlegern zugerechnet. FCP, SICAV und KGK, welche mindestens 70 % des jährlichen Nettoertrages auszuschütten haben, qualifizieren für Steuerzwecke als ausschüttende kollektive Kapitalanlagen. Sind keine Ausschüttungen vorgesehen, so spricht man von einer thesaurierenden, kollektiven Kapitalanlage.¹⁸⁹ Der Ertrag aus FCP, SICAV und KGK unterliegt der Verrechnungssteuer, gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. c VStG, egal, ob der Fonds die Erträge ausschüttet oder wieder anlegt. Wird nicht der gesamte Nettoertrag ausgeschüttet, muss der gesamte Gewinnvortrag bei der nächsten Ausschüttung mitberücksichtigt werden und unterliegt im Ausschüttungszeitpunkt der Verrechnungssteuer. Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b VStG sind Kapitalgewinne, Erträge aus direktem Grundbesitz sowie Kapitaleinzahlungen steuerbefreit, sofern diese mit einem separaten Coupon ausgeschüttet wurden.¹⁹⁰

Bei thesaurierenden FCP, SICAV und KGK entsteht die Steuerforderung bei Gutschrift des Ertrages oder im Falle der Auflösung bei der Ausschüttung des Liquidationserlöses. Die Thesaurierung von Kapitalgewinnen unterliegt nicht der Verrechnungssteuer, sofern diese Kapitalgewinne separat ausgewiesen werden. Ist der Inhaber der Anteile im Ausland domiziliert und kann er glaubhaft darlegen, dass 80 % der Erträge der kollektiven Anlage aus ausländischen Quellen stammt, so kann dieser Ausländer die Verrechnungssteuer auf dem Formular 25A in Bern zurückfordern.¹⁹¹

Eine SICAF, gemäss Kapitalanlagegesetz, ist eine Investmentgesellschaft mit festem Kapital in der Form einer Aktiengesellschaft gemäss Obligationenrecht (OR). Der Zweck dieser Gesellschaft ist ausschliesslich auf die kollektive Kapitalanlage beschränkt.¹⁹² Die Besteuerung einer solchen Gesellschaft erfolgt gleich wie eine Kapitalgesellschaft. Der Anleger erzielt bei den Ausschüttungen der Erträge, Dividendenerträge. Aus diesem Grunde unterliegen Ausschüttungen der SICAF der Verrechnungssteuer (Dividendenzahlung).¹⁹³

b) Ausländische kollektive Kapitalanlagen

Als ausländische, kollektive Kapitalanlagen gelten Anlageformen, welche in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind, oder Anlageformen, welche im Ausland einer Aufsicht hinsichtlich kollektiver Anlagen untersteht. Im Weiteren gelten vertraglich ausgestaltete Anlageformen als ausländisch, wenn sie ihren Sitz im Ausland haben und deren Zweck die kollektive Anlage ist und die Anleger Anspruch auf die Rückzahlung ihrer Anteile haben. Investmentmanagement, Fondsadministration und das Produktmanagement können einzeln oder gesamthaft aus der Schweiz angeboten werden, ohne, dass dies

¹⁸⁹ Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, 2009, S. 6 f.

¹⁹⁰ Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, 2009, S. 11 f.

¹⁹¹ Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, 2009, S. 12 f.

¹⁹² Art. 110 Abs. 1 KAG.

¹⁹³ Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, 2009, S. 24 f.

als Ausgabe von ausländischen kollektiven Anlagen in Verbindung mit einem Inländer qualifiziert, falls die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- Der Verwaltungsrat der ausländischen kollektiven Kapitalanlage muss aus einer Mehrzahl von ausländischen Verwaltungsräten bestehen und deren Sitzungen müssen im Ausland abgehalten werden. Dieses Organ muss die Überwachung der Vorschriften der kollektiven Kapitalanlage wahrnehmen.
- Die Depotbank mit Kontrollfunktion muss ihren Sitz im Ausland haben. Es gibt auch die Depotbank, welche die technische Abwicklung durchführt. Diese Funktion darf in der Schweiz sein, nicht hingegen die Depotbank mit Kontrollfunktion.¹⁹⁴

Die Erträge der ausländischen kollektiven Kapitalanlagen unterliegen nicht der Verrechnungssteuer, sofern die oben genannten Bedingungen erfüllt sind.¹⁹⁵

4.4.2 Nach in Kraft treten des DBA

Hier wird nicht untersucht, ob der Fonds selbst in der Schweiz steuerliche Vorteile bei der Vereinbarung von ausländischen Erträgen geltend machen kann oder nicht, was bei vielen Schweizer DBA nicht der Fall sein wird, da grundsätzlich eine unbeschränkte Steuerpflicht vorliegen muss, um als ansässig im Sinne der DBA zu gelten. FCP, SICAV und KGK gelten normalerweise nicht als in der Schweiz ansässig, so dass sie die Vorteile aus dem DBA nicht nutzen können. Anders sieht es bei der SICAF aus, welche eine juristische Person und grundsätzlich abkommensberechtigt ist.¹⁹⁶

Im DBA FL-CH werden Erträge aus Kollektivanlagen ähnlich wie bei den strukturierten Produkten nicht gesondert erwähnt.¹⁹⁷ In diesem Fall wird es darauf ankommen, ob die ausgeschütteten Erträge Dividenden, Zinsen oder andere Einkünfte gemäss DBA darstellen. Je nachdem welche Art der Erträge es sind, kann auf die Beurteilung der DBA-Vergünstigungen auf die Kapitel 4.1.2, 4.2.2. und 4.3.2 verwiesen werden. Inwiefern es in der Praxis möglich ist bei Publikumsfonds nachverfolgen zu können, um was es sich für Erträge handelt sei in Frage gestellt. Somit wird es sicherlich sehr schwer und aufwändig, wenn überhaupt möglich, bei Erträgen von Fonds das DBA in Anspruch zu nehmen.

Generell könnte die stiftungsähnliche Anstalt vom DBA profitieren, wenn sie die Ansässigkeitsbestimmungen im Protokoll des DBA erfüllt. In diesem Fall müssten die Zinsen und andere Einkünfte nur in Liechtenstein versteuert werden.¹⁹⁸ Würde die stiftungsähnliche Anstalt aus den kollektiven Kapitalanlagen Dividendenerträge erhalten, so sind die Ausführungen von Kapitel 4.1.2 relevant und anzuwenden. Zur Beurteilung einer stiftungsähnlichen Anstalt ohne Stifter und Begünstigte in der Schweiz siehe Kapitel 4.1.2.

Die körperschaftlich strukturierte Anstalt kann im Regelfall (kein Missbrauch) die Vorteile des DBA nutzen und somit würde bei Ausschüttungen der Fondserträge, welche Zinsen und andere Einkünfte

¹⁹⁴ Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, 2009, S. 27 f.

¹⁹⁵ Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, 2009, S. 30.

¹⁹⁶ Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, 2009, S. 22 u. S. 25.

¹⁹⁷ siehe DBA FL-CH.

¹⁹⁸ siehe Kapitel 3.2.4.

gemäss DBA darstellen, keine Quellensteuer anfallen und bei Ausschüttung von Dividendenerträgen würde sich diese reduzieren.¹⁹⁹

Die verkehrstypische Anstalt wird, wie bereits in Kapitel 4.1.2 dargelegt, nicht als eigenes Steuersubjekt in der Schweiz anerkannt, so dass die Erträge aus kollektiven Kapitalanlagen in der Schweiz mit der Quellensteuer belastet würden.²⁰⁰

4.5 Die steuerliche Belastung von Immobilien gelegen in der Schweiz

4.5.1 Erwerb von Grundstücken in der Schweiz durch Ausländer

Für den Erwerb von Grundstücken in der Schweiz benötigt der Ausländer eine Bewilligung der kantonalen Behörde. Ausgenommen von dieser Bewilligung ist der Erwerb von Grundstücken zu Geschäftszwecken oder, wenn das Grundstück als Hauptwohnsitz dient. Weitere Ausnahmen werden in Artikel 7 BewG geregelt.²⁰¹

Die vom Kanton bestimmte Bewilligungsbehörde kann eine solche nur aus den Gründen erteilen, welche das kantonale Gesetz und das BewG vorsehen. Inwiefern das Grundstück bereits von einem Ausländer gehalten wurde, ist irrelevant. Damit man eine Bewilligung erteilt bekommt, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- der Erwerber muss eine Person aus dem Ausland sein, gemäss BewG
- beim Grundstück muss es sich um ein bewilligungspflichtiges Grundstück handeln
- das erworbene Recht muss als Grundstückserwerb gemäss BewG gelten²⁰²

Als Personen im Ausland gelten auch Gesellschaften, bei welchen sich der Sitz im Ausland befindet. Unabhängig davon, ob diese Gesellschaft Schweizer und Schweizerinnen gehört, also wirtschaftlich betrachtet, sich um Schweizer Gesellschaften handelt. Umgekehrt ist es auch möglich, dass es sich um eine Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz handelt (beispielsweise bei Aktiengesellschaften, GmbH, Genossenschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Vereinen und Stiftungen), aber diese von Ausländern beherrscht wird. Eine ausländische Beherrschung wird angenommen, wenn ein Ausländer mehr als ein Drittel des Kapitals der Gesellschaft besitzt. In diesem Fall spricht man auch von einer ausländischen Person.²⁰³ Eine Anstalt mit Sitz in Liechtenstein gilt somit als Ausländer und benötigt für den Erwerb eines Grundstückes, sofern es sich nicht um Geschäftszwecke handelt, eine Bewilligung der Kantonalen Behörde. Für die weitere Beurteilung der Besteuerung eines Grundstückes in der Schweiz wird davon ausgegangen, dass dieses Grundstück entweder nicht der Bewilligung unterliegt oder die Bewilligung erteilt worden wäre.

4.5.2 Vor in Kraft treten des DBA

Wie bereits in Kapitel 3.1.2 dargelegt wird eine Anstalt mit einem in der Schweiz gelegenen Grundstück in der Schweiz beschränkt steuerpflichtig. Das heisst, der aus der Schweizer Immobilie erzielte

¹⁹⁹ siehe Kapitel 3.2.3 u. 4.1.2.

²⁰⁰ siehe Kapitel 3.2.4 u. 4.1.2.

²⁰¹ Art. 2 Abs. 1 u. 2 BewG.

²⁰² Bundesamt für Justiz, 2009, S. 2 f.

²⁰³ Bundesamt für Justiz, 2009, S. 3.

Ertrag muss in der Schweiz versteuert werden.²⁰⁴ Die Steuerpflicht beginnt mit dem Erwerb der in der Schweiz steuerbaren Liegenschaft und endet mit dem Verkauf bzw. Wegfall dieser steuerbaren Liegenschaft.²⁰⁵ Bei der körperschaftlich strukturierten Anstalt beträgt die Gewinnsteuer beim Bund 8,5 Prozent des Reingewinnes.²⁰⁶ Bei der stiftungsähnlich ausgestalteten Anstalt beträgt der Gewinnsteuersatz 4,25 %.²⁰⁷ Bei der verkehrstypischen Anstalt wird es zu einem Durchgriff auf die Hintermänner kommen.²⁰⁸

Zusätzlich zu der Besteuerung der Erträge kennt die Schweiz die sogenannte Grundstücksgewinnsteuer, welche bei der Veräusserung von Liegenschaften anstelle der Einkommenssteuer erhoben wird. Die Grundstücksgewinnsteuer wird nur von den Kantonen und zum Teil auch von den Gemeinden erhoben, aber nicht vom Bund. Gemäss Art. 12 StHG gibt es unter den Kantonen zwei Systeme der Grundstücksgewinnsteuer. Einerseits das dualistische System (auch als St. Galler System bekannt) und andererseits das monistische System (auch als Zürcher System bezeichnet). Beim dualistischen System wird nur Gewinn aus der Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens mit der Grundstücksgewinnsteuer erfasst. Die Gewinne aus der Veräusserung von Liegenschaften im Geschäftsvermögen unterliegen der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer. Beim monistischen System werden, nebst den Gewinnen aus der Veräusserung aus dem Privatvermögen, auch die Wertzuwachsgegewinne auf Geschäftsliegenschaften der Grundstücksgewinnsteuer unterworfen. In diesem System werden somit nur aufgelöste Abschreibungen auf Immobilien der Einkommens- und Gewinnsteuer unterstellt.²⁰⁹

Steuerpflichtiger ist der Verkäufer des Grundstückes. Als steuerpflichtiger Grundstücksgewinn gilt der Betrag, um welchen der Erlös die Anschaffungskosten übersteigt.²¹⁰ Der Steuertarif kann von den Kantonen festgelegt werden, welcher in der Regel progressiv ausgestaltet ist. Um der Bodenspekulation vorzubeugen, regelt Art. 12 Abs. 5 StHG, dass die Kantone kurzfristig realisierte Grundstücksgewinne stärker zu besteuern haben.²¹¹

Schliesslich kann die Anstalt über einen Fonds in Schweizerische Immobilien investieren. Einerseits ist es möglich in einen Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz, also das Kollektivanlagevermögen wird direkt in Grundbesitz investiert, oder andererseits, kann in eine Immobiliengesellschaft investiert werden, bei welcher man von einem Immobilienfonds mit indirektem Grundbesitz spricht. Von einer Immobiliengesellschaft spricht man, wenn deren Zweck vorwiegend aus dem Kauf und Verkauf oder Vermietung und Verpachtung von Grundstücken besteht und mindestens zwei Drittel des Kapitals im Immobilienfonds vereinigt ist.²¹²

²⁰⁴ Art. 51 Abs. 1 u. Art. 52 Abs. 2 DBG.

²⁰⁵ Art. 54 DBG.

²⁰⁶ Art. 68 DBG.

²⁰⁷ Art. 71 DBG.

²⁰⁸ siehe Kapitel 3.1.3.

²⁰⁹ Mäusli-Allenspach u. Oertli, 2013, S. 267 f.

²¹⁰ Mäusli-Allenspach u. Oertli, 2013, S. 269 u. 271.

²¹¹ Mäusli-Allenspach u. Oertli, 2013, S. 278.

²¹² Hess, T. & Scherrer, P. in M. Zweifel, M. Beusch & M. Bauer-Balmelli (Hrsg.), Kommentar, 2012, Art. 4 Abs. 1 lit c, Rz. 200.

Die Erträge eines Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz unterliegen bei der Ausschüttung aber auch bei Thesaurierung nicht der Verrechnungssteuer, da der Immobilienfonds bereits auf die Erträge besteuert wird. Hinsichtlich der Erträge der Immobiliengesellschaft, sprich einem Immobilienfonds mit indirektem Grundbesitz, fällt bei Ausschüttung sowie bei Thesaurierung von Erträgen die Verrechnungssteuer an. Realisierte Gewinne aus dem Verkauf von Grundstücken im Direktbesitz werden als Kapitalgewinne bei der Gesellschaft besteuert und können verrechnungssteuerfrei ausgeschüttet werden, sofern dies mit einem separaten Coupon passiert.²¹³

4.5.3 Nach in Kraft treten des DBA

Im DBA wird klar normiert, dass Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen in dem Staat versteuert werden können, in welchem das unbewegliche Vermögen liegt.²¹⁴ Das gleiche gilt für die Besteuerung von unbeweglichem Vermögen, welches ebenfalls nach dem Belegenheitsprinzip versteuert wird.²¹⁵ In solchen Fällen wird in Liechtenstein eine Doppelbesteuerung vermieden, in dem die Einkünfte aus dem unbeweglichen Vermögen in der Schweiz in Liechtenstein von der Besteuerung ausgenommen werden. Liechtenstein kann aber bei der Festsetzung der Steuer das gesamte Vermögen berücksichtigen.²¹⁶

In dieser Hinsicht bewirkt das DBA keine Veränderung zum Bestand vor dem Abschluss dieses Abkommens. Denn in Art. 48 SteG wird normiert, dass Miet- und Pächterträge von im Ausland gelegenen Grundstücken in Liechtenstein von der Ertragssteuer befreit sind. Somit wird im Liechtensteinischen Steuergesetz versucht eine systematische Doppelbesteuerung zu vermeiden.²¹⁷

Hinsichtlich der in der Schweiz erhobenen Grundstücksgewinnsteuer ist zu erwähnen, dass diese ebenfalls vom DBA erfasst wird.²¹⁸ Aber auch ohne DBA würde es in Liechtenstein zu keiner Doppelbesteuerung der Anstalt kommen, da Liechtenstein auch den Grundstücksgewinn von ausländischen Grundstücken von der Ertragssteuer befreit.²¹⁹

Bezüglich die Erträge aus der Immobiliengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, welche die Verrechnungssteuer auf Ertragszahlungen an eine Anstalt einzubehalten hat, können die Abkommensvergünstigungen aus Art. 10 DBA in Anspruch genommen werden (Dividendenzahlung).²²⁰

Generell kommt es bei Investments in Immobilien, wie in den vorherigen Abschnitten erläutert, zu keiner Doppelbesteuerung in Liechtenstein, auch wenn die Anstalt das Doppelbesteuerungsabkommen nicht anwenden könnte. Ausser bei den Erträgen aus der Immobiliengesellschaft ist die Nutzung des Abkommens von Vorteil. Die stiftungsähnliche Anstalt, kann das DBA nutzen, wenn sie, wie bereits

²¹³ Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, 2009, S. 23.

²¹⁴ Art. 6 Abs. 1 DBA FL-CH.

²¹⁵ Art. 22 Abs. 1 DBA FL-CH.

²¹⁶ Art. 23 Abs. 1 Bst. a DBA FL-CH.

²¹⁷ Roth, 2011, S. 50.

²¹⁸ Art. 3 Bst. b DBA FL-CH.

²¹⁹ Roth, 2011, S. 51.

²²⁰ Art. 10 DBA FL-CH.

mehrmals ausgeführt, die Ansässigkeitsbestimmungen des DBA erfüllt. Das gleiche gilt für die körperschaftlich strukturierte Anstalt, sofern kein Missbrauch vorliegt.²²¹

Die verkehrstypische Anstalt wird, wie bereits in Kapitel 4.1.2 dargelegt, nicht als eigenes Steuersubjekt in der Schweiz anerkannt, so dass die Erträge der Immobilien entweder von der Anstalt selbst in der Schweiz zu versteuern sind, wenn die Hintermänner keine in der Schweiz wohnhafte Personen aufweist, oder aber von den in der Schweiz wohnhaften Begünstigten selbst versteuert werden. Eine Doppelbesteuerung wird aufgrund des Durchgriffs vermieden.²²²

4.6 Die steuerliche Quellenbelastung bei Schweizerischen Versicherungspolicen

4.6.1 Vor in Kraft treten des DBA

Die Artikel 7 und 8 im VStG regeln die Verrechnungssteuer auf Kapitalleistungen aus Lebensversicherungen, Leibrenten und Pensionen. Die Versicherungsleistung unterliegt der Verrechnungssteuer, sofern die Versicherung zum inländischen Bestand der Versicherung gehört und der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Ereignisses ein Inländer ist. Bei Überführung einer inländischen Versicherung an einen ausländischen Versicherungsbestand oder tritt ein Inländer seine Ansprüche aus der Versicherung an einen Ausländer ab, so fällt ebenfalls die Verrechnungssteuer an.²²³ In Abs. 3 dieses Artikels wird festgehalten, dass jede Auszahlung von Guthaben aus versicherungsähnlichen Einrichtungen, wie Einlegerkassen oder Sparversicherungen, im Sinne der Verrechnungssteuer als Kapitalleistung aus einer Lebensversicherung angesehen wird.²²⁴

Der verrechnungssteuerliche Begriff versteht hinsichtlich der Lebensversicherung eine Personenversicherung, welche das menschliche Leben versichert, wobei die Versicherungsleistung auf den Todesfall oder auf den Erlebensfall eintritt. Gegenstand der Verrechnungssteuer sind sowohl rückkaufsfähige Lebensversicherungen als auch nicht rückkaufsfähige. Unerheblich ist die Art der Finanzierung der Versicherung, d.h. durch Einmalprämie oder durch periodische Prämienzahlungen finanzierte Policen machen für die Verrechnungssteuerpflicht keinen Unterschied. Als Beispiele für Lebensversicherungen, gemäss VStG, lassen sich lebenslängliche Todesfallversicherungen, Erlebensfallversicherungen, Leibrentenversicherungen oder auch gemischte Versicherungen nennen.²²⁵

Die Versicherung kann auch nach der Auszahlungsart unterschieden werden. Es gibt Kapitalversicherungen und Rentenversicherungen. Bei der Kapitalversicherung wird mit dem Eintritt des Ereignisses die versicherte Kapitalsumme fällig. Bei der Rentenversicherung wird ab dem vereinbarten Termin die vereinbarte Rente ausbezahlt. Die Kapitalleistung aus der Versicherung unterliegt nur im Lebensfall der Verrechnungssteuer. Jedoch unterliegen alle Versicherungen, welche eine Rente ausbezahlen, der Verrechnungssteuer. Gegenstand der Verrechnungssteuer ist die gesamte von der Versicherungsgesellschaft bezahlte Kapitalleistung. Der Grund für die Auszahlung spielt keine Rolle. Die Verrechnungssteuer fällt an bei Eintritt des Ereignisses, aber auch bei der vorzeitigen Auflösung der Versicherung.²²⁶

²²¹ siehe Kapitel 3.2.3 u. 3.2.4.

²²² siehe Kapitel 3.2.4 u. 4.1.2.

²²³ Art. 7 Abs. 1 u. 2 VStG.

²²⁴ Widmer, S. in M. Zweifel, M. Beusch & M. Bauer-Balmelli (Hrsg.), Kommentar, 2012, Art. 7, Rz. 1.

²²⁵ Widmer, S. in M. Zweifel, M. Beusch & M. Bauer-Balmelli (Hrsg.), Kommentar, 2012, Art. 7, Rz. 10.

²²⁶ Widmer, S. in M. Zweifel, M. Beusch & M. Bauer-Balmelli (Hrsg.), Kommentar, 2012, Art. 7, Rz. 12 u. 13.

Der Begriff des inländischen Bestands stammt von der Versicherungsgesetzgebung. Zum inländischen, hier Schweizerischen Bestand, gehören sämtliche Versicherungsverträge, welche in der Schweiz zu erfüllen sind. Der Erfüllungsort ist somit massgebend. Konzessionierte Versicherungen, welche ihre Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben, haben ihre Verbindlichkeiten am inländischen Betriebsort der Versicherung zu erfüllen. Gemäss Praxis der ESTV gehört jede Versicherung, welche von einer inländischen und der schweizerischen Aufsicht unterstehenden Versicherungsgesellschaft begründet wurde, zum inländischen Bestand, egal, ob der Versicherungsnehmer ein Ausländer ist. Die Ausnahme bildet nur, wenn der Erfüllungsort im Versicherungsvertrag im Ausland festgesetzt wurde und der Versicherungsnehmer ebenfalls im Ausland wohnhaft ist; dann zählt der Vertrag zum ausländischen Versicherungsbestand.²²⁷

Der Versicherungsnehmer gilt dann als Inländer, wenn er bei Eintritt des Ereignisses, aufgrund des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes, zur Entrichtung von Einkommens- oder Vermögenssteuer des Bundes, Kantons oder einer Gemeinde verpflichtet war. Gemäss Gesetz genügt die Inländereigenschaft auch, wenn der Anspruchsberechtigte ein Inländer ist. Beispielsweise ein Begünstigter kann ein Anspruchsberechtigter sein, wenn er, gemäss Verfügung im Versicherungsvertrag, Anspruch auf die Versicherungsleistung hat.²²⁸

Im Gesetz werden von der Verrechnungssteuer befreite minimal Leistungen festgehalten. Kapitalleistungen, welchen im Gesamten den Betrag in Höhe von CHF 5'000.00 nicht übersteigen, sind befreit. Ebenfalls werden Renten und Pensionen befreit, welche im Jahr nicht mehr als CHF 500.00 ausmachen.²²⁹ Die Steuer auf Versicherungsleistungen beträgt 8 Prozent.²³⁰

4.6.2 Nach in Kraft treten des DBA

Erst einmal sollte hier ausgeführt werden, dass die Verrechnungssteuer nur in Abzug kommt, wenn der Versicherungsnehmer ein Inländer, also in der Schweiz wohnhaft ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt sich in der Schweiz befindet. Andernfalls erfolgt kein Abzug und somit auch keine Doppelbesteuerung. Für den Abzug würde es auch ausreichen, wenn der Begünstigte der Versicherungspolice ein Inländer ist.²³¹ Da die liechtensteinische Anstalt als Versicherungsnehmer nicht als Inländer bzw. Schweizer²³² gilt, würde keine Verrechnungssteuer abgezogen werden, sofern nicht die begünstigte Person in der Schweiz ihren Aufenthalt oder Wohnsitz hat. Somit muss hier nur der Fall untersucht werden, wenn die Anstalt als Versicherungsnehmerin auftritt und die Begünstigte als in der Schweiz ansässig gilt.

In diesen Fällen könnte man untersuchen, unter welchen Artikel des DBA Kapitalleistungen einer Versicherung fallen. Nimmt man beispielsweise das EU-Zinsbesteuerungsabkommen zur Hilfe, so wird in der Schweizer Wegleitung dazu klargestellt, dass Kapitalleistungen einer Versicherungspolice jedenfalls keine Zinsen darstellen.²³³ Da aber bei Versicherungsleistungen die Erhebung der Verrech-

²²⁷ Widmer, S. in M. Zweifel, M. Beusch & M. Bauer-Balmelli (Hrsg.), Kommentar, 2012, Art. 7, Rz. 33.

²²⁸ Widmer, S. in M. Zweifel, M. Beusch & M. Bauer-Balmelli (Hrsg.), Kommentar, 2012, Art. 7, Rz. 38 u. 40.

²²⁹ Art. 8 Abs. 1 Bst. a u. b VStG.

²³⁰ Art. 13 Abs. 1 Bst. c VStG.

²³¹ siehe Kapitel 4.6.1.

²³² siehe Kapitel 3.1.1.

²³³ Eidgenössische Steuerverwaltung, 2014, Rz 91.

nungssteuer an der Quelle die Ausnahme darstellt, wird auf die weitere Untersuchung verzichtet. Bei Versicherungsleistungen wird in der Regel vom Inländer eine Meldung an die ESTV gemacht, so dass der Abzug der Verrechnungssteuer entfällt. Mit dieser Meldung wird die Besteuerung der erhaltenen Versicherungsleistungen im Rahmen der direkten Steuern sichergestellt. Die Erhebung der Verrechnungssteuer erfolgt nur, wenn der Inländer schriftlich gegen die Meldung an die ESTV Einspruch erhebt.²³⁴ Somit wird aufgrund der Meldung durch den Schweizerischen Begünstigten jedenfalls eine Doppelbesteuerung vermieden.

5 Die Liechtensteinische Anstalt im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr zur Schweiz

5.1 Die Ausgestaltung der Anstalt zur Nutzung des DBA mit der Schweiz

5.1.1 Anstalt mit Stifter und/oder Begünstigten mit Wohnsitz in der Schweiz

Damit die Anstalt das DBA FL-CH nutzen kann, muss sie die Ansässigkeitsvoraussetzungen erfüllen. Wie im Protokoll dargelegt, muss sich der Errichter bei Einbringung der Vermögenswerte in die Anstalt vollständig von diesen trennen. Dies geschieht in dem er sich kein Widerrufsrecht und keine Änderungsrechte der Anstaltsdokumente vorbehält und weder im Verwaltungsrat Einsitz nimmt und sich selbst oder nahestehende Personen keine Weisungsrechte gegenüber dem Verwaltungsrat vorbehält. Die Begünstigten dürfen hinsichtlich ihrer Begünstigung keinen Rechtsanspruch auf die Zuwendungen aus der Anstalt besitzen.²³⁵ Inwiefern die Anstalt gewisse Substanzerfordernisse zur Nutzung des DBA erfüllen muss, kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschliessend beurteilt werden. Generell kann festgehalten werden, dass die Nutzung des DBA umso wahrscheinlicher ist, je mehr Substanz vorgewiesen werden kann.²³⁶

Um die oben genannte Trennung des Vermögens erreichen zu können, muss die stiftungsähnliche Anstalt im Sinne einer stiftungsähnlichen Ermessensanstalt²³⁷ aufgesetzt werden. Der Stifter verliert somit jegliche Einflussrechte auf das in die Anstalt eingebrachte Vermögen und die Begünstigten besitzen keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen.²³⁸

Die verkehrstypische Anstalt ist nicht geeignet, um das DBA FL-CH in Anspruch zu nehmen. Aufgrund der obersten organschaftlichen Rechten des Gründers kann er die Anstaltsdokumente abändern und den Verwaltungsrat abwählen. Somit behält sich der Gründer quasi automatisch zu viel Einflussrechte gegenüber dem Verwaltungsrat vor, so dass gemäss Protokollbestimmungen diese Anstalt als transparent und nicht ansässig gilt.²³⁹

²³⁴ Eidgenössische Steuerverwaltung, 2010, Rz 333.

²³⁵ siehe Kapitel 3.2.2.

²³⁶ siehe Kapitel 3.2.5.

²³⁷ Bei einer Ermessensanstalt gibt es nur Ermessensbegünstigte. Ein Ermessensbegünstigter ist gemäss Art. 552 § 7 Abs. 1 PGR jemand, welcher dem Begünstigtenkreis angehört, aber die Begünstigung in das Ermessen des Stiftungsrates gestellt ist. Auf jeden Fall haben Ermessensbegünstigte, gemäss Art. 552 § 7 Abs. 2 PGR, keinen Rechtsanspruch eine Zuwendung aus dem Rechtsträger zu erhalten. Dieser Rechtsanspruch entsteht erst bei Beschlussfassung einer Zuwendung des dafür vorgesehenen Organs.

²³⁸ siehe Kapitel 2.2.2.

²³⁹ siehe Kapitel 2.2.1 u. 3.2.3.

Die Anstalt im Sinne einer körperschaftlich strukturierten Anstalt kommt sehr selten vor. Nichtsdestotrotz würde diese Form der Anstalt sehr wahrscheinlich als Kapitalgesellschaft ähnlich einer Aktiengesellschaft eingestuft werden und könnte somit grundsätzlich das DBA nutzen, sofern die möglichen Substanzkriterien erfüllt werden.²⁴⁰

Zusätzlich zu den oben genannten Kriterien für die Inanspruchnahme des DBA ist es notwendig, dass die Anstalt ordentlich in Liechtenstein besteuert wird und eben nicht nur der Mindestertragssteuer, wie beispielsweise bei einer PVS, unterliegt.²⁴¹

5.1.2 Anstalt mit Stifter und/oder Begünstigten mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz

Eine Anstalt, welche über keinen Stifter oder Begünstigte mit Wohnsitz in der Schweiz verfügt und der ordentlichen Besteuerung in Liechtenstein unterliegt, gilt grundsätzlich als in Liechtenstein ansässig und kann das DBA nutzen, sofern keine Missbrauchsbestimmungen des DBA zur Anwendung kommen.²⁴²

Nichtsdestotrotz ist es notwendig, dass die Anstalt als Rechts- und Steuersubjekt anerkannt wird, so dass die Schweizer Steuerbehörden keinen Durchgriff auf die Hintermänner bei der Fallbeurteilung vornehmen können. Der Durchgriff wird jedenfalls versucht und wahrscheinlich sein, wenn sich der Errichter Widerrufs- oder Änderungsrechte vorbehält, im Stiftungsrat vertreten ist oder einziger Begünstigter der Anstalt ist.²⁴³ In diesen Fällen wird hinterfragt, ob die Struktur nur zur Nutzung von Abkommensvorteilen errichtet wurde, also wirtschaftlich betrachtet wird auf die Hintermänner abgestellt.²⁴⁴ Da die Hintermänner der Anstalt weder in Liechtenstein noch in der Schweiz ansässig sind, kann das DBA nicht genutzt werden.²⁴⁵ Allenfalls können die Hintermänner ein DBA aus ihrem Wohnsitzstaat nutzen, sollte ein solches vorhanden sein.²⁴⁶

Somit kann zusammengefasst werden, dass auch im Falle einer Anstalt ohne Stifter und Begünstigten in der Schweiz eine stiftungsähnliche Ermessensanstalt zu empfehlen ist, um den Durchgriff auf die Hintermänner zu vermeiden. Bei der verkehrstypischen Anstalt wird es jedenfalls zu einem Durchgriff kommen.²⁴⁷

5.2 Mögliche Strukturierungen der Anstalt und deren Einsatzszenarien im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr

5.2.1 Die Anstalt als Nachfolgeplanungsinstrument

Wie in Kapitel 5.1.1 dargestellt ist es notwendig eine stiftungsähnliche Ermessensanstalt zu errichten, um in den Genuss des DBA FL-CH bei Veranlagung des Vermögens in Schweizer Institutionen zu

²⁴⁰ siehe Kapitel 2.2.3 u. 3.2.3.

²⁴¹ Siehe Kapitel 2.7.3 u. 3.2.2.

²⁴² siehe Kapitel 2.7.2, 3.2.2 u. Ziffer 4 des Protokolls zum DBA FL-CH.

²⁴³ siehe Kapitel 3.1.3.

²⁴⁴ siehe Kapitel 3.2.5.

²⁴⁵ siehe Kapitel 3.2.2.

²⁴⁶ Wenz & Gierhake, 2015, S. 6.

²⁴⁷ siehe Kapitel 5.1.2.

kommen. Bei der Nutzung der Anstalt für die Planung der Nachfolge, ist der Zweck dieser Anstalten vorwiegend auf die Unterstützung einer oder mehrerer Familien begrenzt. In diesem Falle wird das sich in der Anstalt befindende Vermögen für die Unterstützung dieser Familien verwendet, in dem es für die Ausbildung, die Erziehung, die Bestreitung des Lebensunterhaltes oder die Ausstattung von diesen Familienmitgliedern genutzt wird. In diesem Sinne spricht man auch oft von einer Familienanstalt oder Familienstiftung.²⁴⁸ Im Beistatut oder Reglement werden die Familienangehörigen bzw. Begünstigten bezeichnet, welche in den Begünstigtengenuss kommen können.²⁴⁹

Die Ausgestaltung als Ermessensanstalt hat jedoch bei der Errichtung steuerliche Konsequenzen, welche es mit der laufenden Besteuerung abzuwägen gilt:

a) Intransparente dh. steuerlich anerkannte Ermessensanstalt:

Da sich der Gründer bei dieser Form der Anstalt endgültig vom Vermögen trennt, fällt in den meisten Kantonen in der Schweiz die Erbschaft- oder Schenkungssteuer bei der Errichtung der Anstalt an. Diese wird meistens zum Steuersatz von Nichtverwandten erhoben, was zum maximalen Steuersatz führt. Dies deshalb, weil die Anstalt zum Gründer in keinem Verwandtschaftsverhältnis steht.²⁵⁰ Beispielsweise wird in Zürich bei der Errichtung einer Ermessensanstalt für Nichtverwandte der sechsfache Betrag der einfachen Steuer als zu entrichtende Schenkungssteuer dazugeschlagen, was beträchtliche Summen ergeben kann.²⁵¹

Die laufenden Erträge der Anstalt, als unbeschränkt Steuerpflichtiger in Liechtenstein, werden mit 12,5 % besteuert, wobei Beteiligungserträge nicht besteuert werden.²⁵² Wie bereits dargelegt, kann diese Form der Anstalt normalerweise die Verrechnungssteuerbelastung in der Schweiz aufgrund des DBA auf 0 % reduzieren oder zumindest auf 15 % anstatt 35 %.²⁵³

Bei Auskehrung des Vermögens an einen Begünstigten mit Wohnsitz in der Schweiz ist der Empfänger wiederum verpflichtet die Einkommenssteuer gemäss Tarif auf den erhaltenen Betrag zu zahlen.²⁵⁴

b) Die verkehrstypische dh. transparente Anstalt:

Da der Gründerrechtsinhaber sich nicht wirklich von den Vermögenswerten bei Einbringung in die verkehrstypische Anstalt trennt, liegt keine schenkungssteuerpflichtige Schenkung vor. Die Vermögenswerte werden weiterhin dem Gründer zugerechnet.²⁵⁵

Die laufenden Erträge unterliegen in Liechtenstein der unbeschränkten Steuerpflicht in Höhe von 12,5 % oder möglicherweise nur der Minimumertragssteuer in Höhe von CHF 1'200.00, falls die Anstalt den Privatvermögensstatus beantragen sollte.²⁵⁶ In der Schweiz ist aufgrund der steuerlichen Nichtan-

²⁴⁸ Jakob, 2009, S. 169 f.

²⁴⁹ siehe Kapitel 2.6.

²⁵⁰ Bauer-Balmelli & Harbeke, 2009, Abschnitt 7.3.

²⁵¹ § 22 u. 23 ESchG ZH.

²⁵² siehe Kapitel 2.7.2.

²⁵³ siehe Kapitel 4.

²⁵⁴ Bauer-Balmelli & Harbeke, 2009, Abschnitt 7.3.

²⁵⁵ Maute & Holenstein, 2010, S. 4.

²⁵⁶ siehe Kapitel 2.7.2 u. 2.7.3.

erkennung der Gründer weiterhin verpflichtet das Anstaltsvermögen, sowie die Erträge daraus, selbst in seiner Steuererklärung zu versteuern.²⁵⁷ Die Anstalt kann das DBA nicht nutzen, aber aufgrund des Durchgriffs kann der Gründer die Verrechnungssteuer durch Deklaration der Erträge zurückfordern, so dass es in diesem Fall zu keiner Doppelbesteuerung führt.²⁵⁸

Zuwendungen an den Gründer sind schenkungs- und einkommenssteuerfrei, weil dieser aufgrund der Zurechnung die gesamten Erträge versteuert. Werden Zuwendungen an die Begünstigten getätigt, kann je nach Kanton und Verwandtschaftsgrad zwischen Gründer und Begünstigtem eine Schenkungssteuer anfallen. In den meisten Kantonen und Fällen ist dies jedoch nicht der Fall.²⁵⁹

Somit gilt es abzuwägen, ob steuerlich gesehen die Einbringungs- und Zuwendungsbesteuerung zu bevorzugen ist, wobei die laufende Besteuerung in der Schweiz wegfällt oder, ob die Einbringungs- und Zuwendungsbesteuerung so hoch wäre, dass es für den Errichter der Anstalt in diesem Fall sehr unvorteilhaft wäre und man daher lieber die Gestaltung mit der transparenten Besteuerung wählt.

Die Frage stellt sich nun, ob es Gestaltungsmöglichkeiten gibt, eine Ermessensanstalt zu errichten und trotzdem die Einbringungsbesteuerung zumindest reduzieren zu können.

c) Möglichkeiten zur Reduzierung der Besteuerung bei der Einbringung der Vermögenswerte:

Überlegenswert wäre zum Beispiel, dass sich der Errichter aus der Schweiz ein Nutzniessungsrecht an den eingebrachten Vermögenswerten in die Anstalt zeitlebens vorbehält. Gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch verleiht die Nutzniessung dem Berechtigten den vollen Genuss des Gegenstandes. Die Nutzniessung kann an beweglichen Sachen, Immobilien oder an einem Vermögen gewährt werden.²⁶⁰ Somit wäre die Anstalt Eigentümerin der Vermögenswerte, aber der Fruchtgenuss oder auch Niessbrauch genannt, sprich die Erträge der Anstalt, würden weiterhin dem Errichter zustehen. Er hätte die gesamten Rechte zur Nutzung des Vermögens, welches daher mit dieser Nutzniessung belastet wäre.²⁶¹ Die Nutzniessung hat einen Wert, welcher durch Kapitalisierung anhand von Barwerttafeln, beispielsweise von Stauffer/Schätzle, bestimmt werden kann. Grundlage der Wertbestimmung ist der Ertrag aus dem Vermögen. Da das Vermögen normalerweise diversifiziert ist und sich jedes Jahr ändert, kann der Wert anhand eines Kapitalisierungszinssatzes geschätzt werden.²⁶²

²⁵⁷ Maute & Holenstein, 2010, S. 4.

²⁵⁸ siehe Kapitel 4.1.2.

²⁵⁹ Maute & Holenstein, 2010, S. 4.

²⁶⁰ Art. 745 Abs. 1 u. 2 ZGB.

²⁶¹ Baumann, 1999, S.33.

²⁶² Huber, 2001, S. 1.

Beispiel:

58 jährige Frau bringt Vermögen von CHF 270'000 in die Anstalt ein und behält sich das Recht einer lebenslangen Nutzniessung vor. Es wird mit einer durchschnittlichen Rendite von 3 % (CHF 8'100 p.a.) gerechnet.

Tafel Stauffer/Schätzle/Weber, Frau 58 Jahre, Zinsfuss 3 % = Faktor 19,97

Kapitalwert Nutzniessung: Faktor 19,97 x 8'100 = CHF 161'757.00

In diesem Beispiel könnte man somit den Wert des Vermögens in Höhe von CHF 270'000, um den Kapitalwert in Höhe von CHF 161'757.00 reduzieren.²⁶³

Steuerlich betrachtet heisst dies nun, dass die Steuerberechnung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Übertragung des Vermögens in eine stiftungsähnliche Ermessensanstalt vom Nettowert erfolgt. Im Kanton Zürich wird normiert, dass bei einer Zuwendung, welche mit einer Nutzniessung belastet ist, der Kapitalwert dieser Nutzniessung von der Zuwendung abgezogen werden kann.²⁶⁴ Aufgrund dessen führt dies zu einer geringeren Belastung von Erbschafts- und Schenkungssteuer bei Einbringung. Daraus folgernd müsste der Nutzniesser aus der Schweiz weiterhin jährlich die Erträge in der Steuererklärung deklarieren, wobei das Vermögen beim Eigentümer, also bei der Anstalt zu versteuern ist.²⁶⁵ Das Vermögen bei der Anstalt in Liechtenstein wird nicht besteuert, da diese als juristische Person der ordentlichen Ertragssteuer unterliegt.²⁶⁶

Eine ähnliche Lösung oder allenfalls noch steuergünstiger ist die Kapitalausstattung der Anstalt mittels eines Darlehens des Gründers. Gemäss Schweizerischem Obligationenrecht verpflichtet sich der Darlehensgeber zur Übertragung einer Geldsumme oder von anderen vertretbaren Sachen und der Borge verpflichtet sich zur Rückerstattung der Sache in gleicher Menge und Güte.²⁶⁷ Da die Anstalt in diesem Falle verpflichtet ist, das Darlehen zurückzuzahlen, fällt auch keine Erbschafts- und Schenkungssteuer an, da der Empfänger eben nicht bereichert wird.²⁶⁸ Damit das Darlehen anerkannt und nicht als geldwerte Leistung qualifiziert wird, ist es notwendig, dass das Darlehen angemessen verzinst wird. Die ESTV veröffentlicht jährlich die Zinssätze, welche als angemessene Verzinsung akzeptiert werden. Für das Jahr 2015 müsste beispielsweise das vom Gründer gewährte Darlehen an die Anstalt mit 2,25 % verzinst werden.²⁶⁹ Der von der Anstalt an den Gründer gezahlte Zins ist von diesem als steuerbarer Ertrag in seiner Steuererklärung zu deklarieren.²⁷⁰

5.2.2 Die Anstalt als Unternehmensholding einer Schweizer Firma

Das Halten einer Unternehmung mittels eines Rechtsträgers wird in der Literatur oft in Verbindung mit einer Liechtensteinischen Stiftung dargelegt. In diesem Sinne wird oft unterschieden zwischen

²⁶³ St. Galler Steuerbuch, 2016, S. 5 f.

²⁶⁴ § 14 Abs. 2 ESchG.

²⁶⁵ Baumann, 1999, S. 238.

²⁶⁶ siehe Kapitel 2.7.2.

²⁶⁷ Art. 312 OR.

²⁶⁸ § 3 Abs. 1 ESchG.

²⁶⁹ Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, 2015, S. 1 f.

²⁷⁰ Art 20 Abs. 1 DBG.

Unternehmensträgerstiftung²⁷¹ und Holdingstiftung. In diesem Teil der Arbeit werden die Erkenntnisse der Literatur über die Stiftungsholding mit einer Anstalt verknüpft.

Bei der Holdinganstalt hält diese in ihrem Vermögen Anteile an einer Unternehmung. Im Gegensatz zum blossen Halten von Beteiligungen an diversen Unternehmen und Halten von verschiedenen Aktien und Aktienpaketen, wird in der Anstalt im Sinne einer Unternehmensholding ihr Zweck auf das Halten eines spezifischen Unternehmens und die Einflussnahme auf die Politik des Unternehmens beschränkt. Die Anstalt übt somit einen bestimmenden Einfluss auf die Unternehmung aus. Dies kann einerseits durch Mehrheitsbeteiligung geschehen, oder andererseits durch Stimmbindungsverträge und andere Verträge zur Bindung des Managements an die Weisungen der Anstalt.²⁷²

Zweck der Holdinganstalt oder Unternehmensstiftung ist es, das Unternehmen auch nach dem Tode des Unternehmers erhalten und weiterführen zu können. Häufig sind die Nachkommen und Erben des Unternehmers nicht gewillt oder fähig das Unternehmen weiterzuführen, so dass ohne Nachfolgeregelung das Unternehmen schlimmsten Falles zum Verkauf steht. Für die Erben ist es oft schwierig eine Einigung auf die Fortführung der Unternehmung zu finden, da häufig Einzelinteressen verfolgt werden. Der Erhalt des Unternehmens sichert den Nachkommen auch eine existenzielle Ertragsquelle, was durch die Einbringung in eine Holdinganstalt erreicht werden kann.²⁷³

Um sicher zu gehen, dass die Anteile der Unternehmung in der Anstalt nicht von Familienmitgliedern des Gründers und Dritten beansprucht werden, ist es notwendig, dass sich der Gründer so wenig Einflussrechte wie möglich auf die Anstalt vorbehält. Denn der Vermögensschutz (Asset Protection) ist am wirksamsten, wenn die Anstalt unwiderruflich ist und die Begünstigung vollständig im Ermessen des Verwaltungsrates der Anstalt liegt.²⁷⁴ Andernfalls könnte man Gefahr laufen, dass die Anstalt auch zivilrechtlich nicht anerkannt wird, falls die Gestaltung als missbräuchlich angesehen wird und die Einbringung der Vermögenswerte durch die Ehegattin, die Begünstigten oder allfälligen Gläubigern angefochten wird. In diesem Falle würde die Anstalt nicht anerkannt werden und ein Durchgriff erfolgen.²⁷⁵ Um diesem Durchgriff vorbeugen zu können, empfiehlt der Autor eine stiftungsähnliche Ermessensanstalt für den Zweck der Unternehmensholding zu verwenden. Bei dieser Form der Anstalt gibt es keine Gründerrechte, welche in den Nachlass fallen können, so dass mittels des Beistatuts die Nachfolgeregelung hinsichtlich der Unternehmensanteile geregelt werden kann.²⁷⁶

Die Errichtung einer Ermessensanstalt löst bei der Einbringung der Unternehmensanteile wie in Kapitel 5.2.1 bereits ausgeführt in den einzelnen Kantonen die Erbschafts- und Schenkungssteuer aus. Diese kann allenfalls mittels der Einräumung einer Nutzniessung oder der Einbringung von teilweise Fremdkapital (Darlehen) reduziert werden.²⁷⁷ Die Auskehrung einer Begünstigung an einen in der

²⁷¹ Bei der Unternehmensträgerstiftung betreibt die Stiftung das Unternehmen selbst oder ist persönlich haftende Gesellschafterin einer Personengesellschaft, welche das Unternehmen betreibt, siehe dazu Hier, 1995, S. 14.

²⁷² Jakob, 2009, S. 55.

²⁷³ Hier, 1995, S. 7.

²⁷⁴ Künzle, 2015, S. 144.

²⁷⁵ Künzle, 2015, S. 133.

²⁷⁶ Schnider, 2016, S. 7 u. siehe Kapitel 2.2.2.

²⁷⁷ siehe Kapitel 5.2.1.

Schweiz wohnhaften Empfänger verpflichtet ihn für das Erhaltene entsprechend Einkommenssteuer zu zahlen.²⁷⁸

Vor dem Abschluss des DBA FL-CH war eine Problematik, dass die Anstalt in Kauf nehmen musste, dass bei Dividendenzahlungen von der Schweizer Unternehmung der Schweizer Fiskus 35 % Verrechnungssteuer einbehalten hat.²⁷⁹ Aufgrund dessen war die Unternehmensholding in Liechtenstein für viele Schweizer Unternehmer uninteressant. Diese Sachlage hat sich mit dem Abschluss des DBA FL-CH geändert. Die Unternehmensanstalt, ausgestaltet als stiftungsähnliche Anstalt, bei welcher die Ansässigkeitsbestimmungen gemäss Protokoll des DBA FL-CH²⁸⁰ erfüllt werden (dies wäre bei einer stiftungsähnlichen Ermessensanstalt jedenfalls erfüllt) und welche in Liechtenstein ordentlich besteuert wird, kann die Quellensteuerbelastung der Verrechnungssteuer auf 0 % reduzieren.²⁸¹ Der Autor ist überzeugt, dass dieser neue Umstand die Unternehmensholding in Liechtenstein für Schweizer Unternehmer sehr viel interessanter machen wird.

5.2.3 Die Anstalt als Finanzierungsgesellschaft

Eine Finanzierungsgesellschaft dient der Zentralisierung der Kapitalbeschaffung und der Kapitalzuweisung. Zur Beurteilung, ob ein Standort für Finanzierungsgesellschaften geeignet ist, zählen vorallem steuerliche Gründe, aber auch aussensteuerliche Gründe, wie beispielsweise das regulatorische Umfeld, die Qualität der Mitarbeiter und allfällige Emissionskosten. Bei der Liechtensteinischen Anstalt werden bei der Zinszahlung keine Quellensteuern abgezogen und es erfolgt auch keine Besteuerung des Vermögens. Sollte die Liechtensteinische Anstalt zur Vergabe von Darlehen selbst ein solches zur Finanzierung aufnehmen, so können generell die Finanzierungskosten in Abzug gebracht werden. Diesbezüglich veröffentlicht die Liechtensteinische Steuerverwaltung ein Merkblatt, welches die notwendigen Mindest- und Höchstzinssätze²⁸² festlegt, um als Darlehen unter verbundenen Unternehmen akzeptiert zu werden. Auch im Liechtensteinischen Steuerrecht ist es notwendig, dass die Darlehen mit einem Zinssatz nach dem Fremdvergleichsgrundsatz (arm's-length-principle) vergeben werden. Ansonsten werden diese als verdeckte Gewinnausschüttungen betrachtet.²⁸³

Vergibt nun die Anstalt ein Darlehen an eine Unternehmung mit Sitz in der Schweiz, so ist die Schweizer Unternehmung angehalten, einen Zins nach den ortsüblichen Konditionen nach Liechtenstein zu zahlen. Wie bereits in Kapitel 4.2.1 dargelegt, ist die Schweizer Unternehmung verpflichtet bei der Zahlung des Zinses die Verrechnungssteuer in Höhe von 35 % zurückzubehalten. Aufgrund des DBA FL-CH werden Zinsen neu nur noch beim Empfänger besteuert, so dass der Rückbehalt der

²⁷⁸ siehe Kapitel 5.2.1.

²⁷⁹ siehe Kapitel 3.1.4.

²⁸⁰ zu den Protokollbestimmungen hinsichtlich der Ansässigkeit siehe Kapitel 3.2.2.

²⁸¹ siehe Kapitel 4.1.2.

²⁸² Gemäss Merkblatt 2015 der liechtensteinischen Steuerverwaltung müsste eine Forderung gegenüber dem Aktionär oder einem verbundenen Unternehmen in Schweizer Franken mit mindestens 2 % verzinst werden. Wenn für die Vergabe des Darlehens Fremdkapital aufgenommen worden wäre, müssten die Finanzierungskosten mit einem Zuschlag von 0,5 % verrechnet werden, mindestens 2 %. Darlehen in EUR müssten mit mindestens 2,5 % verzinst werden, siehe Steuerverwaltung Fürstentum Liechtenstein, 2015, S. 1.

²⁸³ Hosp & Langer, 2011, S. 557.

Quellensteuer in der Schweiz in Höhe von 35 % vollständig wegfällt, sofern die Anstalt die Ansässigkeitsvoraussetzungen des DBA erfüllt.²⁸⁴

An dieser Stelle gilt es zu erwähnen, dass bei der Errichtung einer Anstalt als Finanzierungsgesellschaft auf die neusten Entwicklungen von BEPS Rücksicht genommen werden muss. Beispielsweise wird konkret im Aktionspunkt 4 des Aktionsplanes der OECD versucht, Gestaltungen zu vermeiden, welche mittels Darlehensvergabe im Konzern versuchen, durch die Nutzung von Zinsaufwänden, Gewinne zu verkürzen oder zu verschieben.²⁸⁵ BEPS wird sicherlich auch in Liechtenstein Anwendung finden und allenfalls Veränderungen im Liechtensteinischen Steuersystem herbeiführen.²⁸⁶

Schliesslich gilt es darauf Bedacht zu nehmen, dass die Schweiz nicht den Ort der tatsächlichen Verwaltung der Anstalt in der Schweiz annimmt. Bei einer Finanzierungsgesellschaft aus Guernsey, welche eine Tochtergesellschaft einer Schweizer Muttergesellschaft war, wurde diese mit Eigenkapital zum Zwecke der Darlehensvergabe im Konzern ausgestattet. Der Kanton Zug rechnete die Steuerfaktoren der Guernsey-Gesellschaft der Holdinggesellschaft in Zug zu. Schliesslich entschied das Bundesgericht am 16. Mai 2013, dass sich der Ort der tatsächlichen Verwaltung der Guernsey Gesellschaft in der Schweiz befindet. Begründet wurde der Entscheid damit, dass diese Gesellschaft nur das Gründungskapital mittels Darlehen an Konzerngesellschaften weiterleitete und somit als reine Zweckgesellschaft anzusehen ist, welche im Interesse der Muttergesellschaft handelt. Unterstützt wurde dieser Entscheid durch die Tatsache, dass kaum Substanz in Guernsey vorhanden war, so dass da keine tatsächliche Verwaltung ausgeübt werden kann. Die Guernsey-Gesellschaft verfügte nur über Büroräumlichkeiten mit niedrigem Mietzins, geringen Telefonkosten und zwei Teilzeitmitarbeitern.²⁸⁷ In diesem Falle würde die Anstalt in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig. Um dies vermeiden zu können, ist im Einzelfall die Frage nach der nötigen Substanz hinsichtlich der Finanzierungsanstalt zu prüfen.

6 Fazit

Diese Arbeit zeigt auf, dass die Investitionen einer Liechtensteinischen Anstalt im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr mit der Schweiz vorwiegend der Schweizerischen Verrechnungssteuer unterliegen. Diesbezüglich bringt das neue DBA mit der Schweiz eine Erleichterung. Die stiftungsähnliche Anstalt kann unter normalen Umständen die Quellenbesteuerung bei Dividenden von den heutigen 35 % auf 15 % oder sogar auf 0 % reduzieren und bei Zinszahlungen erfolgt keine Quellensteuerbelastung mehr. Die verkehrstypische Anstalt wird aufgrund der Protokollbestimmungen des DBA nicht als ansässig gelten und die Schweizerischen Steuerbehörden werden in den meisten Fällen auf den Inhaber der Gründerrechte durchgreifen, d.h. es erfolgt, steuerlich gesehen, eine transparente Betrachtung derselben. Die körperschaftlich strukturierte Anstalt gilt als ansässig im Sinne des DBA und kann in der Regel die Vorteile aus dem besagten DBA nutzen. Bei der körperschaftlich strukturierten Anstalt stellt sich hingegen die Frage, ob diese aufgrund der rechtlichen Unsicherheiten bezüglich der Ausgabe von Anteilen überhaupt in der Praxis Verwendung findet. Gemäss der gängigen Literatur wird diese Form der Anstalt kaum oder gar nicht genutzt.

²⁸⁴ siehe Kapitel 3.2.4 u. 4.2.2.

²⁸⁵ OECD, 2013, S. 17.

²⁸⁶ Agnolazza, 2016, S. 11.

²⁸⁷ BGE 2C_1086/2012, 2C_1087/2012, Paragraph 2.4 u. Huber, Bartz & Maeder, 2013, S. 707 f.

Generell lässt sich sagen, dass das DBA für die Anstalt neben der Reduktion der Verrechnungssteuer auch eine gewisse Rechtssicherheit in der Frage der Anerkennung bringt. Im Protokoll des DBA wird aufgelistet, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um als ansässig zu gelten. Diese Bedingungen sind die ähnlichen wie bei der Beurteilung, ob die Anstalt anerkannt wird oder, ob der steuerliche Durchgriff vorzunehmen ist.

Hinsichtlich allfälliger, neuer Gestaltungsmöglichkeiten von Vermögensstrukturen oder im speziellen von Anstaltsstrukturen im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr mit der Schweiz, kommt der Autor dieser Arbeit zum Schluss, dass bereits bekannte Gestaltungen, wie beispielsweise die Unternehmensanstalt, die allgemeine Holdinganstalt oder auch eine Finanzierungsanstalt, Reduzierungen in der Quellenbesteuerung erfahren. Diese Strukturen werden somit attraktiver als ohne DBA, sofern die Missbrauchsbestimmungen im Protokoll keine Anwendung finden und die Substanzerfordernisse an die Struktur nicht übermässig und unangebracht durch die Schweizer Behörden ausgelegt werden. Leider wird die Frage der Substanz immer eine Einzelfallbetrachtung bleiben, so dass diesbezüglich wenig Rechtssicherheit gegeben ist.

Schliesslich wird mit dem DBA generell das erreicht, was der Name des Abkommens suggeriert. Die Vermeidung der Doppelbesteuerung. Wer sich aufgrund des DBA neue, innovative und bis heute unbekannte Gestaltungsmöglichkeiten von Vermögensstrukturen im Grenzgeschäft mit der Schweiz erhoffte, könnte enttäuscht werden. Der Autor dieser Arbeit sieht keine neuen, bis zum heutigen Tage unbekannten Gestaltungsmöglichkeiten, welche in der Steuerplanung im Sinne eines neuen Produktes eingesetzt werden könnten. Im Gegenteil. In der heutigen Zeit werden zu innovative Gestaltungen unter den Gesichtspunkten von BEPS und der Frage nach dem wirtschaftlichen Zweck (reine Gestaltungen zur Verringerung oder Vermeidung von Steuern werden immer mehr geächtet) immer weniger anerkannt werden. Dieser Umstand ist bei der Aufsetzung einer Anstalt für einen Schweizer Kunden mit zu berücksichtigen.

Quellenverzeichnis

Agnolazza, St. (2016). «*Base Erosion and Profit Shifting*» Ein Regelwerk, das viele Fragen offenlässt. *Wirtschaftsregional*, Nr. 8/16, S. 11.

Bauer-Balmelli, M. & Harbeke, N.O. (2009). *Die Liechtensteinische Stiftung im Schweizer Steuerrecht*. zsis) - Zeitschrift für Schweizerisches und Internationales Steuerrecht – Monatsflash Nr. 5.

Baumann, M. (1999). *Die Dienstbarkeiten und Grundlasten. Nutzniessung und andere Dienstbarkeiten*. In P. Gauch & J. Schmid (Hrsg.). *Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch*. IV. Band Sachenrecht. Zürich. Schulthess Polygraphischer Verlag.

Bundesamt für Justiz (2009). *Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland*. Merkblatt. Gefunden am 03.02.2016 unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/wirtschaft/grundstueckerwerb/lex-d.pdf>.

Duss, M., Helbing, A. & Duss, F. (2012). A. Gegenstand der Steuer, I. Kapitalerträge. In M. Zweifel, M. Beusch & M. Bauer-Balmelli (Hrsg.) *Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG)* 2. Auflage (S. 62-180). Zürich: Helbing Lichtenhahn Verlag.

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV (2007). *Kreisschreiben 15. Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben*. Gefunden am 02.02.2016 unter <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/dokumentation/kreisschreiben.html>.

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV (2009). *Kreisschreiben 24. Kollektive Kapitalanlagen als Gegenstand der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben*. Gefunden am 02.02.2016 unter <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/dokumentation/kreisschreiben.html>.

Eidgenössische Steuerverwaltung (2010). *Die Eidgenössische Verrechnungssteuer*. In Schweiz. Steuerkonferenz SSK (Hrsg.) *Steuerinformationen*. Gefunden am 27.02.2016 unter http://www.ub.unibas.ch/digi/a125/sachdok/2012/BAU_1_5763723.pdf.

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV (2010). *Verordnung über Änderungen im Bereich der Stempelabgaben und der Verrechnungssteuer*. Gefunden am 02.02.2016 unter <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/19549.pdf>.

Eidgenössische Steuerverwaltung (2014). *Wegleitung zur EU-Zinsbesteuerung (Steuerrückbehalt und freiwillige Meldung)*. Gefunden am 22.02.2016 unter <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/internationales-steuerrecht/themen/eu-zinsbesteuerung/publikationen/wegleitungen.html>.

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV (2015). *Rundschreiben. Steuerlich anerkannte Zinssätze für 2015 für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken*. Gefunden am 06.03.2016 unter <http://www.vpag.ch/pdf/news/2-126-DV-2015-d.pdf>.

Fischer, M.U. (2013). *Die liechtensteinische privatrechtliche Anstalt nach Art 534 ff PGR – Ein Wanderer zwischen den Welten*. In H. Schumacher & W. Zimmermann (Hrsg.). *90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof. Festschrift für Gert Delle Karth*. Wien: Jan Sramek Verlag KG.

- Gierhake, O. & Peter N. (2015). *Einsatzszenarien von liechtensteinischen Stiftungen und stiftungsähnlichen Zweckvermögen unter dem neuen DBA Schweiz-Liechtenstein*. SteuerRevue, Nr. 9/2015, 628-649.
- Hess, T. & Scherrer, P. (2012). A. Gegenstand der Steuer, I. Kapitalerträge. In M. Zweifel, M. Beusch & M. Bauer-Balmelli (Hrsg.) *Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG)* 2. Auflage (S. 181-219). Zürich: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Hier, K. J. (1995). *Die Unternehmensstiftung in Liechtenstein*. Vaduz: Liechtenstein Verlag.
- Hochreutener, H.P. (2013). *Die eidgenössischen Stempelabgaben und die Verrechnungssteuer*. Bern/Fribourg: Growth Publisher Law.
- Hosp, Th. & Langer, M. (2011). *Standortvorteil Liechtenstein: Welche Chancen bietet Liechtenstein ab 2011 dem internationalen Investor?* SteuerRevue, Nr. 7-8/2011, 550-563.
- Hosp, Th. & Langer, M. (2011). *Steuerstandort Liechtenstein. Das neue Steuerrecht mit Doppelbesteuerungs- und Informationsabkommen*. Schaan: Gabler Verlag.
- Huber, Finanzdirektion (2001). *Zürcher Steuerbuch Teil I. Weisung der Finanzdirektion über die Bewertung von Nutzniessungen und von Ansprüchen auf periodische Leistungen für die Erbschafts- und Schenkungssteuer*. Gefunden am 3.3.2016 unter https://www.steuern.ch/internet/finanzdirektion/ksta/de/steuerfragen/rechtliche_grundlagen_stuern_allgemein/_jcr_content/contentPar/downloadlist_11/downloaditems/181_1305807583746.spooler.download.1313568388786.pdf/41-420.pdf.
- Huber, M.F., Bartz A.S. & Maeder, Chr. (2013). *Blickpunkt International*. SteuerRevue, Nr. 10/2013, 702-708.
- Huber, M.F., Mahawattage, S. & Meyer-Nandi, S. (2016). *Blickpunkt BEPS*. SteuerRevue, Nr. 2/2016, 116-131.
- Jakob, D. (2009): *Die Liechtensteinische Stiftung. Eine strukturelle Darstellung des Stiftungsrechts nach der Totalrevision vom 26. Juni 2008*. Vaduz: Liechtenstein-Verlag.
- Künzle, H.R. (2015). § 3 *Vermögensschutz mit liechtensteinischen Strukturen aus schweizerischer Sicht*. In: F. A. Schurr (Hrsg.). *Handbuch des Vermögensschutzes*. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.
- Liechtensteinische Steuerverwaltung (2013). *Merkblatt betreffend Privatvermögensstrukturen (PVS)*. Gefunden am: 21.12.2015 unter <http://www.llv.li/files/onlineschalter/Dokument-1510.pdf>.
- Mäusli-Allenspach, P. & Oertli M. (2013). *Das Schweizerische Steuerrecht. Ein Grundriss mit Beispielen*. Muri b. Bern: Cosmos Verlag AG.
- Marok, G. (1994). *Die privatrechtliche liechtensteinische Anstalt unter besonderer Berücksichtigung der Gründerrechte*. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag AG.
- Marxer & Partner (2009). *Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht*. Vaduz: Liechtenstein-Verlag.
- Maute, W. & Holenstein, D. (2010). «*Steuerliche Sanierung*» *liechtensteinischer Familienunterhaltstiftungen*. SteuerRevue, Nr. 1/2010, 2-9.
- Maute, W. (2015). *DBA Liechtenstein und Substanzerfordernis*. SteuerRevue, Nr. 4/2015, 265-266.

- Maute, W. (2015). *Blickpunkt Liechtenstein. Schweiz und Fürstentum Liechtenstein schliessen Verhandlungen zu Doppelbesteuerungsabkommen ab*. SteuerRevue, Nr. 4/2015, 305-306.
- Meier, O. C. (1970). *Die Liechtensteinische Privatrechtliche Anstalt*. Zürich: Verlag Schulthess & Co. AG.
- OECD (2013). *Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting*. Gefunden am: 12.03.2016 unter <http://www.oecd.org/ctp/BEPSActionPlan.pdf>.
- Opel, A. (2009). *Steuerliche Behandlung von Familienstiftungen, Stiftern und Begünstigten – in nationalen und internationalen Verhältnissen*. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Quaderer, D. (2016). *Landtag stimmt DBA mit der Schweiz zähneknirschend zu*. Volksblatt vom 8. April 2016, 139. Jahrgang Nr. 78, S. 1.
- Rösli, P. & Kieber M. (2016). *DBA Schweiz – Liechtenstein. Möglichkeiten und Grenzen*. Wirtschaftsregional vom 27. Februar 2016, Nr. 8/2016, S. 6.
- Roth, D. (2012). *Die Anstalt im liechtensteinsichen Recht*. Vaduz: Allgemeines Treuunternehmen.
- Roth, P. (2011). *Grundriss des neuen liechtensteinischen Steuerrechts*. Schaan: GMG AG.
- Schauer, M. & Motal, B. (2015). § 9 *Die Anstalt als Instrument für Vermögensschutz*. In: F. A. Schurr (Hrsg.). *Handbuch des Vermögensschutzes*. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.
- Schnider, U. (2016). *Steuerplanung mit stiftungsähnlichen Anstalten. Die Vorteile einer Rechtsform*. Wirtschaftsregional vom 27. Februar 2016, Nr. 8/2016, S. 7.
- St. Galler Steuerbuch: (2016). *Kapitalisierung periodischer Leistungen*. Gefunden am 3.3.2016 unter http://www.steuern.sg.ch/home/sachthemen/knowledge_center/steuerbuch/inhaltsverzeichnis/art130/stb1350/_jcr_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download.ocFile/135_2.pdf.
- Stahl, P. (2016): *Stiftungen: Klasse statt Masse*. Wirtschaftsregional vom 27. Februar 2016, Nr. 8/2016, S. 3.
- Steuerverwaltung Fürstentum Liechtenstein (2015). *Merkblatt betreffend Zinssätze für die Berechnung geldwerter Leistungen*. Gefunden am 11.03.2016 unter <http://www.llv.li/files/onlineschalter/Dokument-2232.pdf>.
- Stiegler, Th. (2016). *Substanzerfordernis im Zusammenhang mit der Rückerstattung der Verrechnungssteuer im internationalen Konzernverhältnis*. SteuerRevue, Nr. 1/2016, 4-13.
- Tamm, G. (2003). *Die liechtensteinische privatrechtliche Anstalt im Todesfall des Gründers unter Berücksichtigung der deutsch-liechtensteinischen Rechtsbeziehung*. Osnabrück: Der Andere Verlag.
- Wanger, M. H. (2010). *Die Liechtensteinische Anstalt. Im Spannungsfeld zwischen Aktiengesellschaft und Stiftung*. Berlin: Pro Business GmbH.
- Wanger, M. H. (2011). *Besteuerung von Unternehmen und Privatvermögensgesellschaften (PVG) in Liechtenstein*. Berlin: Pro Business GmbH.
- Wenz, M. & Gierhake, A. (2015). *Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Liechtenstein und der Schweiz*. SteuerRevue, Nr. 10/2015, 1-10.

Widmer, S. (2012). A. Gegenstand der Steuer, I. Kapitalerträge. In M. Zweifel, M. Beusch & M. Bauer-Balmelli (Hrsg.) *Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG)* 2. Auflage (S. 410-427). Zürich: Helbing Lichtenhahn Verlag.

Andere Quellen:

Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, geschehen zu Vaduz am 10. Juli 2015 - (DBA).

BGE 107 Ib 309, 57. Urteil der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung vom 23. Dezember 1981 i.S. Eidgenössische Steuerverwaltung.

BGE 2C_1086/2012, 2C_1087/2012. Urteil vom 16. Mai 2013. II. öffentlich-rechtliche Abteilung.

Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) (SR 211.412.41) vom 16. Dezember 1983 (Stand am 1. März 2013).

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) (SR 642.11) vom 14. Dezember 1990 (Stand am 1. Januar 2014).

Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) (SR 642.14) vom 14. Dezember 1990 (Stand am 1. Januar 2014).

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagegesetz, KAG) (SR 951.31) vom 23. Juni 2006 (Stand am 1. Januar 2016).

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG) (SR 642.21) vom 13. Oktober 1965 (Stand am 1. Januar 2014).

Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), (SR 220), (OR).

Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (ESchG) (OS 632.1) vom 28. September 1986 (Kanton Zürich).

Finanzgesetz vom 5. November 2015 für das Jahr 2016, Liechtensteinisches Landesgesetzblatt Nr. 301, ausgegeben am 27. November 2015.

Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG), Liechtensteinisches Landesgesetzblatt Nr. 278, ausgegeben am 30. Dezember 2005.

Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG), Liechtensteinisches Landesgesetzblatt Nr. 340, ausgegeben am 18. November 2010.

Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, Liechtensteinisches Landesgesetzblatt Nr. 4, ausgegeben am 19. Februar 1926.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) (SR 210) vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. April 2016).

Verordnung vom 21. Dezember 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuerverordnung; SteV), Liechtensteinisches Landesgesetzblatt Nr. 437, ausgegeben am 29. Dezember 2010.

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ermittlung des modifizierten Eigenkapitals

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
BEPS	Base Erosion and Profit Shifting
BewG	Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Liechtenstein und der Schweiz
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990
ESchG	Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz Kanton Zürich
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
FCP	Vertraglicher Anlagefonds
G-20	Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer
KAG	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen
KGK	Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen
LOB	Limitation of Benefits
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)
PGR	Personen- und Gesellschaftsrecht
PVS	Privatvermögensstruktur
SteG	Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern
SteV	Verordnung vom 21. Dezember 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern
SICAF	Investmentgesellschaft mit festem Kapital
SICAV	Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990
VStG	Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965
VVG	Gesetz vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Eidesstattliche Erklärung

Internationale Steuerplanung mit liechtensteinischen Vermögensstrukturen im Verhältnis zur Schweiz unter Berücksichtigung der Bestimmungen des neuen DBA Liechtenstein/Schweiz

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass die vorliegende Arbeit selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken wurden als solche kenntlich gemacht. Diese Arbeit wurde bisher weder in gleicher noch in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Gamprin, 22. April 2016

Andreas Näscher

Unterschrift